

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen  
Flächennutzungsplan 2020 - 5. Fortschreibung  
„Teilflächennutzungsplan  
Standortbereiche für Windenergieanlagen“**

---

**Abstimmungsentwurf vom 22.08.2013**

**Abwägung**

über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung  
der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB  
eingegangenen Stellungnahmen

**Beschlussvorschlag für den Gemeinsamen Ausschuss am .....**

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg - Schreiben v. 22.05.2013 Ralf Liebscher**

**(H) Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind alle 5 potentiellen WEA-Standorte vom BOS-Richtfunknetz betroffen**

Kenntnisnahme

Die Auswertung der Daten bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wurde mit dem am 22.05.2013 übersandten Landkartenauszug durchgeführt.

Bei dem visuellen Abgleich des Landkartenauszuges mit der Monitoranzeige des Visualisierungstools MapInfo wurde festgestellt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit alle fünf ausgewiesenen Flächen für Windkraftnutzung von den Interessen des BOS-Richtfunknetzes betroffen sein könnten.

**(A) ASDBW weiterhin am Verfahren beteiligen**

Der Anregung wird entsprochen

Da diese Art der Auswertung naturgemäß eine grobe Unschärfe beinhaltet ist es zwingend notwendig, dass die ASDBW weiterhin am Verfahren beteiligt wird. Bei vorliegen konkreter Koordinaten der Windkraftanlagen müssen diese der ASDBW für eine belastbare Aussage übersandt werden.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Ortsgruppe Spaichingen - Schreiben v. 17.05.2013 B. Dosch**

**(H) Vorteile der Nutzung der Windenergie überwiegen; Umwelt- und Naturschutz sollen nicht beeinträchtigt werden; eine Abwägung ist vorzunehmen**

Kenntnisnahme

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Vorteile der Nutzung der Windenergie und damit der Ausstieg aus der Nutzung von Atom und fossilen Energieträgern überwiegen. Dass Umwelt- und Naturschutz nicht beeinträchtigt werden sollen, ist ebenfalls richtig und wichtig.

Da die geplanten Windenergieanlagen (WEA) von windgünstigen Standorten abhängen und diese häufig wie auch im Bereich Spaichingen auf bewaldeten Höhenrücken liegen, sind partielle Beeinträchtigungen dieser Schutzziele abzuwägen und gegebenenfalls in Kauf zu nehmen.

**(H) In der VG Spaichingen stehen keine Alternativflächen zur Verfügung, daher sind WEA im Wald grundsätzlich akzeptabel**

Kenntnisnahme

Windenergieanlagen im Wald sollten nur dann geplant werden, wenn regional andere Flächen bezogen auf das Ausbauziel nicht ausreichend bereitstehen. Im Bereich der VG Spaichingen stehen solche anderen Flächen nicht zur Verfügung.

**(H) Standortbereich „Wenzenhart“ in Dürbheim ist nicht geeignet, da in Natura 2000-Gebiet gelegen**

Bei der Planung von Suchräumen für WEA sollten naturschutzrelevante Flächen wie Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate oder Natura 2000 Gebiete als nicht geeignet ausgeschlossen werden. Dieses Kriterium „**nicht geeignet**“ trifft unserer Meinung nach auf den **Standort Nr. 14** zu. Der Suchraum überschneidet sich zu 100% mit einem Natura 2000 Vogelschutzgebiet und zu 95% mit einem Natura 2000-FFH-Gebiet.

**Vorschlag / Argumentation mit BM Pradel besprechen**

*Der potentielle Standort „Wenzenhardt“ wird aufgrund der von den Behörden / TÖB vorgebrachten naturschutzrechtlichen Bedenken aus dem weiteren Verfahren genommen.*

*Der Anregung wird entsprochen.*

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Ortsgruppe Spaichingen - Schreiben v. 17.05.2013 B. Dosch**

**(H/A) Standortbereich Zundelberg / Ha“ in Hausen o.V. ist schwer zu erschließen; Investor zur Rekultivierung des Zufahrtweges verpflichten**

Beim **Standort Nr. 10 „Zundelberg“** scheint die Erschließung der Fläche problematisch, da weder von Hausener noch von Spaichinger Seite her das Gelände für Schwertransporte auf Wegen mit großen Kurvenradien geeignet erscheint. Längere Fahrten von Süden her erfordern einen hohen Baumeinschlag. Hier müsste der Nutzer der WEA auf eine Rekultivierung des Zufahrtweges verpflichtet werden.

Der Standortbereich „Zundelberg / Ha“ ist nicht schwer, sondern ggf. über längere Zufahrtwege zu schließen. Erschlossen werden ggf. weitere WEA-Standorte auf den Nachbarmarkungen von Rietheim-Weilheim und Seitigen-Oberflacht.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Rückbauverpflichtungen sind Gegenstand der von einem Investor zu schließender Verträge.

**(H) Zu potentiellen Standortbereichen „Staufelberg / Al“ in Aldingen, „Lomberg“ und „Sommerweg“ in Spaichingen sowie „Zundelberg / Ha“ in Hausen o.V. können keine artenschutzrechtlichen Kommentare abgegeben werden.**

Die Standorte 2,4,5 und 10 liegen alle in Fichten-Tannen-Mischwäldern, die keine besonderen Waldbiotope enthalten. Die Standorte 2,4 und 5 sind auf kurzen Wegen gut zu erschließen.

Bei allen Standorten gilt, dass wir uns nicht in der Lage sehen, artenschutzrechtliche Kommentare abzugeben. Selbstverständlich sehen wir den Milan, aber von solchen Einzelbeobachtungen eine Verallgemeinerung abzuleiten und damit einen Suchraum als ungeeignet zu qualifizieren, können wir nicht vertreten. Es werden im Jahr 2013 artenschutzrechtliche Untersuchungen von Fachleuten durchgeführt, deren Ergebnisse dann in den Beurteilungsprozess einfließen werden.

Kenntnisnahme.

**(H) Energiewende nicht nach dem „St. Florians-Prinzip“**

Windenergieanlagen bieten die Möglichkeit, Strom dezentral zu erzeugen und damit auch eine Abhängigkeit von großen Produktionsanlagen wie AKW oder Kohlekraftwerken zu reduzieren. Wenn wir dies und die Energiewende wollen, sollten wir nicht nach St. Florian rufen, sondern Sonne und Wind nutzen, um unsere Energieversorgung natürlich sicherzustellen.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Bundesministerium für Verkehr – Referat Flugbetrieb - eMail v. 19.08.2013 Bettina Mensing**

**(H) Kein Einspruch, da kein Außenstartgelände betroffen ist**

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Sie beteiligten uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren für die Fortschreibung des 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Teilflächennutzungsplan "Standortbereiche für Windenergieanlagen", Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen.

Wir erheben gegen die Ausweisung der potentiellen Standortbereiche für Windkraftanlagen keinen Einspruch, sofern sicher gestellt ist, dass zu den gem. § 25 zugelassenen Fluggeländen mind. 600 m Abstand eingehalten wird. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung der geplanten Standorte im Flächennutzungsplan ergab, dass kein gem. § 25 LuftVG zugelassenes Außenstartgelände betroffen ist, da ausreichend Abstand zu den Start- und Landeflächen besteht.

Kenntnisnahme

**(H/A) Beteiligung bei anderen Standortbereichen für WEA gewünscht**

Sollten andere Standortbereiche für Windenergieanlagen geplant werden, kann eine Beeinträchtigung und Behinderung des Flugbetriebes nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie deshalb uns über weitere Vorhaben dieser Art rechtzeitig zu informieren und am Verfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird entsprochen.

**(H) Übersicht über Fluggelände für Drachen und Gleitschirme**

Eine Übersicht über alle zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme finden Sie in der Geländedatenbank unter [www.dhv.de](http://www.dhv.de)

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

## **Deutsche Flugsicherung - DFS - Schreiben v. 13.06.2013 Hans-Jochen Kreher / Stefan Böhm**

### **(H) Keine WEA im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim empfohlen**

Kenntnisnahme

Durch die Planungen ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:

- - Radar (SSR) Gosheim - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 07' 56,79" N / 08° 46' 32,52" E;  
Höhe des Geländes 997,43 m ü. NN

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bleibt die maximale Höhe der Windenergieanlagen in den Plangebiet unterhalb von 1063 m über NN (abhängig von der Entfernung zur Radaranlage Gosheim, teilweise geringfügig höher), werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.

Gemäß §18a LuftVG bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Da die zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2013.

### **(H/A) Vorhaben für WEA grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einreichen, da Änderungen an der Flugsicherung grundsätzlich möglich sind**

Die Anregung betrifft das Genehmigungsverfahren von konkreten Bauvorhaben. Die Mitgliedsgemeinden werden gebeten, die Anregung dort zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Deutsche Flugsicherung - DFS - Schreiben v. 13.06.2013 Hans-Jochen Kreher / Stefan Böhm**

**(H) Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG bleiben von der Stellungnahme unberührt**

Kenntnisnahme

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" ([http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO\\_Docs/ICAO\\_Docs\\_node.html](http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html)). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).

Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

**(H) Änderung in Begründung vornehmen**

In der Begründung bitten wir, die Ziffer "4.6.12 Zivile Luftfahrt" zu korrigieren. Nicht die DFS, sondern das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet, ob Bauwerke in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen errichtet werden dürfen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Die Änderung wird vorgenommen.

Der Änderung wird entsprochen.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. - LNV - Schreiben v. 12.06.2013 Dr. Bertold Laufer**

**(H/A) Gemeinsame Stellungnahme**

Kenntnisnahme

Gemeinsame Stellungnahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten Verbände im Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen  
Landesjagdverband/Kreisjägerevereinigung Tuttlingen  
Naturfreunde Tuttlingen  
Naturschutzbund (NABU) Tuttlingen  
Schwäbischer Albverein  
Schwarzwaldverein Tuttlingen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

**(H/A) BUND-Ortsgruppe Spaichingen hat Stellung genommen**

Kenntnisnahme

Der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Zu der Planung hat für den LNV-Arbeitskreis Tuttlingen die BUND-Ortsgruppe Spaichingen Stellung genommen; wir leiten Ihnen die Stellungnahme im Anhang weiter.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Landratsamt Tuttlingen / Dezernat Bau und Umwelt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(A) Stellungnahmen der Fachämter beachten**

bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ sind die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Planungsamtes (Straßenbau), der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten.

Der Anregung wird  
entsprochen.

**(H) Allgemeines zur Bauleitplanung - Windenergieerlass**

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen des Landratsamtes Tuttlingen als Genehmigungsbehörde:

Kenntnisnahme

Die Kommunen haben über § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit (nicht aber die Verpflichtung), die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu steuern. Grundlage ist der Windenergieerlass Baden-Württemberg. Er stellt eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404) dar.

Der Windenergieerlass bietet allen am Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie. Er fasst die mit dem Bau von Windkraftanlagen zu beachtenden Kriterien und planerischen und rechtlichen Anforderungen zusammen und gibt eine Richtschnur für vorhandene Auslegungsspielräume vor.

Er ist verbindlich für die Landesverwaltung und die nachgeordneten Behörden. Für Planungsträger und Kommunen stellt er einen Orientierungsrahmen dar. Die im Windenergieerlass aufgeführten gesetzlichen Vorgaben müssen jedoch immer beachtet werden. Von der LUBW wurden bzw. werden ergänzende Planungshilfen zu Vögeln und Fledermäusen zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind bei der Ausweisung und Prüfung der Konzentrationszonen einzubeziehen.

**(H) FNP wird nur wirksam, wenn keine formellen oder materiellen Mängel vorliegen**

Bitte beachten Sie, dass die Planung nur wirksam wird, wenn der Abwägungsprozess sowie das Abwägungsmaterial fehlerfrei waren, also keine formellen oder materiellen Mängel vorliegen.

Kenntnisnahme

Als beachtliche Fehler können nicht vorliegende Gutachten bzgl. der avifaunistischen Schutzwürdigkeit des Gebietes gewertet werden. Liegen ornithologisch sensible Bereiche in den für die Nutzung der Windenergie ausgewählten Flächen vor, kann eine Nutzung dieser Flächen am Artenschutz scheitern. Neben der Avifauna kommt der Prüfung der Tiergruppe der Fledermäuse eine weitere erhebliche Bedeutung zu.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Dezernat Bau und Umwelt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Anforderungen an die Planung**

Erfolgt eine Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle in der Regel öffentliche Belange entgegen (sog. Planvorbehalt).

Kenntnisnahme

Positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen im Gebiet der Kommune haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird. Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des **gesamten kommunalen Gebiets / des Verwaltungsraumes** (im Folgenden als Planungsgebiet bezeichnet) basierendes Planungskonzept für die Windenergiestandorte.

Eine bloße **Negativplanung**, mit der Windenergieanlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, **ist nicht zulässig**. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die Windenergieanlagen an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss ein schlüssiges **gesamträumliches Planungskonzept** zugrunde liegen, das den **allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird** und der Windenergienutzung in **substanzieller** Weise Raum schafft.

**(H) Begründung zum Flächennutzungsplan**

Das Ergebnis dieses Suchlaufes ist in der Planbegründung mit voranzustellen. Es muss für die Genehmigungsbehörde erkennbar und nachvollziehbar sein, wie es zu der Auswahl der einzelnen Konzentrationszonen kam und weshalb nun die hier vorgestellten Gebiete letztendlich einer weiteren planerischen Betrachtung unterzogen werden.

Kenntnisnahme

Die kommunale Entscheidung muss dementsprechend nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche **Gründe** es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

**Der Planungsträger muss ein auf der Untersuchung des gesamten Plangebiets basierendes schlüssiges Planungskonzept für Windenergiestandorte aufstellen, das der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft.**

**Unabhängig von den genannten Zusammenschlüssen verpflichtet § 2 Abs. 2 BauGB benachbarte Kommunen, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen.** Dies ist losgelöst von der Zugehörigkeit zur VG Spaichingen zu sehen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Dezernat Bau und Umwelt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Begründung zum FNP und Umweltbericht fehlen**

Bisher fehlt die Begründung zum Flächennutzungsplan, in welcher die Darstellungen begründet und vor allem o.g. aufzuführende Planüberlegungen erläutert werden. Ebenso empfehlen wir den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung frühzeitig zu erarbeiten und zur Abstimmung vorzulegen.

Eine Begründung mit Umweltbericht / schlüssiges-gesamträumliches Konzept wurde vorgelegt. Die Planteile werden im Zuge des FNP-Verfahrens weiter fortgeschrieben.

Kenntnisnahmen  
- siehe nebenstehende Stellungnahme

**(H/A) FNP ist den Zielen der Raumordnung anzupassen**

Der FNP ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem ist zu prüfen, inwieweit die Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. In den bisher vorliegenden Ausführungen werden sowohl Prüfung als auch Darstellung möglicher Konfliktbereiche vermisst. Eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband ist deshalb zu suchen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**(H/A) Umweltbericht liegt noch nicht vor**

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen muss die Kommune / VVG eine **Umweltprüfung** durchführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB. **Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.** Ein Entwurf des Umweltberichts liegt den eingereichten Unterlagen derzeit noch nicht bei.

Der Umweltbericht liegt im Rahmen des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes vor. Er wird im Zuge des FNP-Verfahrens weiter fortgeschrieben.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**(H) Keine Stellungnahme von folgenden Fachämtern des Landratsamtes**

Von Seiten des Vermessungs- und Flurneordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und der Gewerbeaufsicht werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

**Landratsamt Tuttlingen / Forstamt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Erläuterungen zur Funktion der Stellungnahme des Forstamtes**

Kenntnisnahme

Die in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen ausgewiesenen insgesamt 5 Standortbereiche für Windkraftanlagen (WKA) liegen bis auf einen überwiegend auf den bewaldeten Höhenrücken des Verwaltungsraums. Der Untersuchungsraum für die 5 Gebiete umfasst insgesamt 240,5 ha. Die Fläche der reduzierten Standortbereiche beläuft sich zusammen auf 74,6 ha, davon sind nur 3,8 ha nicht bewaldet.

Gemäß den §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Insofern ist das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion in dieser Angelegenheit federführend und abschließend zuständig. Das Forstamt arbeitet als untere Forstbehörde der Forstdirektion zu. Die folgende Stellungnahme ist eine vorläufige Einschätzung aus örtlicher Sicht. Sie greift der endgültigen Stellungnahme der Forstdirektion nicht vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die forstfachliche Stellungnahme der Forstdirektion zu den vom Regionalverband SBH vorgeschlagenen „Vorranggebiete für Standorte regional bedeutsamer WKA“. Die Forstdirektion Freiburg erhält vorab eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

**(H) Keine grundsätzlichen Bedenken zu den 5 potentiellen Standorten für WEA**

Kenntnisnahme

Aus hiesiger forstlicher Sicht bestehen bei keiner der ausgewiesenen Flächen grundsätzliche, unüberwindbare Einwendungen bzw. Restriktionen.

**(H/A) Zuwegungen zu den 5 potentiellen Standorten für WEA sind möglich; Forstamt bietet Hilfestellung bei der Walderschließung an**

Eine **Zuwegung** ist mit unterschiedlichen Schwierigkeiten zu allen ausgewiesenen Gebieten möglich. Wir bieten in diesem Zusammenhang gerne unsere gebietsübergreifende Sachkenntnis bezüglich der Walderschließung bei weiteren Planungsschritten an.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bedankt sich beim Forstamt für die angebotene Unterstützung und bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Forstamt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(A) Minimierung der Inanspruchnahme von Wald, da die potentiellen Standorten bessere forstliche Produktionsflächen darstellen**

Generell weisen wir darauf hin, dass die ausgewiesenen Gebiete weit überwiegend zu unseren **besseren forstlichen Produktionsflächen** zählen. Sowohl die forstlichen Standortbedingungen als auch die waldbaulichen Bestandsverhältnisse sind auf den Hochflächen überdurchschnittlich gut. Im Interesse der Walderhaltung, der Forstwirtschaft und der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz sollte die Minimierung der Waldinanspruchnahme zu einem Planungsgrundsatz erhoben werden.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**(H) Standort Nr. 2: „Staufelberg / AI“, Gemeinde Aldingen – Keine Bedenken: Informationen zu Eigentumsverhältnisse, Boden, Waldbestand, Waldfunktionen**

Kenntnisnahme

Von der ausgewiesenen reduzierten Fläche entfallen 14,3 ha auf Wald, die Fläche befindet sich damit zu 100% im Wald. Die Eigentumsverhältnisse stellen sich so dar, dass ca. 80 % Körperschaftswald und 20 % Privatwald sind. Als Standort finden wir Tonlehme und Tonlehmhang vor, es handelt sich damit um sehr gut wüchsige Standorte. Die beteiligten Bestände sind fichtendominierte Fichten-Tannen-Mischwälder.

Laut Waldfunktionenkartierung finden sich keine kartierten Waldfunktionen auf der Fläche sowie auch keine Waldbiotope. Die Erschließung der Fläche wird als unproblematisch angesehen. Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Standortbereich keine Bedenken.

**(H) Standort Nr. 4: „Lomberg“, Stadt Spaichingen – Keine Bedenken; Informationen zu Eigentumsverhältnisse, Boden, Waldbestand, Waldfunktionen**

Kenntnisnahme

Die reduzierte Fläche von 22,2 ha befindet sich zu 100% im Wald und ist fast komplett Privatwald mit einem kleinen Anteil Kirchenwald. Als Standorte finden wir wiederum Tonlehme und Tonlehmhang und damit sehr gut wüchsige Standorte. Die beteiligten Bestände sind fichtendominierte Fichten-Tannen-Mischwälder.

Laut Waldfunktionenkartierung finden sich keine kartierten Waldfunktionen auf der Fläche sowie auch keine Waldbiotope. Die Erschließung der Fläche wird als unproblematisch angesehen. Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Standortbereich keine Bedenken.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Forstamt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Standort Nr. 5: „Sommerweg“, Stadt Spaichingen – Keine Bedenken;  
Informationen zu Eigentumsverhältnisse, Boden, Waldbestand, Waldfunktionen**

Kenntnisnahme

Die reduzierte Fläche von 6,3 ha befindet sich wiederum zu 100 % im Wald. Als Eigentümer sind ausschließlich Kleinprivatwaldbesitzer vorhanden. Auch hier haben wir mit Tonlehm und Tonlehmhang sehr gut wüchsige Standorte. Die beteiligten Bestände sind fichtendominierte Fichten-Tannen-Mischwälder.

Laut Waldfunktionenkartierung finden sich keine kartierten Waldfunktionen auf der Fläche sowie auch keine Waldbiotope. Die Erschließung der Fläche wird als unproblematisch angesehen. Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Standortbereich keine Bedenken.

**(H) Standort Nr. 10: „Zundelberg / Ha“, Gemeinde Hausen o.V.– Keine Bedenken;  
Informationen zu Eigentumsverhältnisse, Boden, Waldbestand, Waldfunktionen, Zuwegung**

Kenntnisnahme

Die reduzierte Fläche von 28 ha befindet sich zu 100% im Wald. Eigentümerverhältnisse stellen sich wie folgt dar: zu 75 % Kleinprivatwald, zu 20 % Kommunalwald und zu 5 % Staatswald. Die Standorte sind mäßig trockene bis mäßig frische Kalkverwitterungslehme und damit gute Standorte für die Waldbestockung. Die beteiligten Bestände sind fichtendominierte Fichten-Tannen-Mischwälder.

Laut Waldfunktionenkartierung finden sich keine kartierten Waldfunktionen auf der Fläche sowie auch keine Waldbiotope. Die Erschließung der Fläche wird als eher schwierig angesehen. Weder von Spaichingen noch von Hausener Seite aus sind Waldwege vorhanden, deren Kurvenradien für einen Transport von langen Rotorblättern ausreichend sein dürften.

Längere Fahrten durch den Wald von Süden her müssten in Kauf genommen werden. Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Standortbereich keine Bedenken.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

[Landratsamt Tuttlingen / Landwirtschaftsamt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute](#)

**(H) LWA geht von korrekter Einhaltung der Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen und Wohngebäuden aus**

Kenntnisnahme

Grundsätzlich geht die Landwirtschaftsverwaltung davon aus, das bei der Abgrenzung aller Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (WKA) die immissionsschutzrechtlichen Abstände (insbesondere TA Lärm) zu im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen und wohngenutzten Einzelhäusern ausreichend berücksichtigt worden sind (siehe auch Punkt 4.3. des Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012) und der reduzierte Vorsorgeabstand von 450 m auf Basis gebietspezifischer Überlegungen unter Beachtung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Topographie, Anlagenanzahl, -art etc. herabgesetzt wurde.

**(H) Potentieller Standortbereich „Wenzenhardt“, Dürbheim  
- Grenzflur, Grünland, Natura 2000-Gebiet bedingen geringen landwirtschaftlichen Flächenverbrauch**

Kenntnisnahme

Entsprechend der durchgeführten, planerischen Eignungsprüfung der Suchräume anhand von Prüfkriterien werden die Gebiete „Alldingen – Hübschhölzle, Stauffenberg/Al“, „Spaichingen – Lomberg, Bildstöckle“, „Spaichingen – Sommerweg“, „Spaichingen – Zundelberg/Ha“, „Dürbheim – Wenzenhardt, Kuderwiesen“ als geeignete Standortbereiche für Windenergieanlagen beurteilt.

Von diesen 5 Suchräumen schließt nur das Gebiet „Dürbheim – Wenzenhardt, Kuderwiesen“ landwirtschaftlich genutzte Feldfluren in einer Größenordnung von 8,2 ha ein. Es überwiegt eine Nutzung als Grünland. Die Digitale Flurbilanz (DFB) stellt das Gebiet in der Wirtschaftsfunktionskarte als Grenzflur dar und in der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche-II, die nach Norden in Grenzflächen übergeht.

Eine weitere Abgrenzung des oben genannten Standortbereiches wurde zur Eingriffsminimierung in Natura-2000-Gebiete auf 3,8 ha durchgeführt, was in der Folge den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch verringert.

Zumeist wird die Nutzungsmöglichkeit „Konzentrationszone für Windenergieanlage“ und die Grundnutzung „Fläche für Landwirtschaft“ miteinander vereinbar sein.

**(H) Potentieller Standortbereich „Wenzenhardt“, Dürbheim  
Konkrete Aussagen zur Betroffenheit erst bei genauer Standortkenntnis einzelner WEA**

Kenntnisnahme

Konkrete Aussagen zur Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange (Agrarstruktur, Erschließung, Flächenverluste, Summationswirkung der Einzelanlagen für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen etc.) lassen sich aber erst bei einer genaueren Standortkenntnis der einzelnen Windräder treffen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

[Landratsamt Tuttlingen / Landwirtschaftsamt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute](#)

**(A) Ausgleichsfaktor von 0,5 ha pro WEA für Anlagen im Wald deutlich reduzieren; Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen nicht allein zu Lasten der Landwirtschaft**

Da sich der überwiegende Teil der geplanten Konzentrationsgebiete in Waldlagen befindet und für die Eingriffe in den Wald forstrechtliche Ausgleichs- / Ersatzaufforstungen zu erwarten sind, regen wir an, den üblichen Ausgleichsfaktor von 0,5 ha pro Windkraftanlage im sehr walddreichen Tuttlinger Landkreis deutlich zu reduzieren. Mit Verweis auf § 15(3) BNatSchG dürfen erforderlich werdende umweltrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen nicht alleinig zu Lasten der ohnehin knappen Landwirtschaftsflächen betrieben werden.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Die Anregung betrifft ferner die Zuständigkeitsbereiche der Forstbehörden. Sie wird von der VG Spaichingen unterstützt.

Kenntnisnahme  
- siehe nebenstehender Stellungnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Landratsamt Tuttlingen / Planungsamt (Straßenbau) - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Es wird von keinen neuen Zufahrten an klassifizierte Straßen ausgegangen**

Kenntnisnahme

Soweit in der Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterungen von vorhandenen Baugebieten vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass diese Erweiterungen über bereits vorhandene Ortsstraßen erschlossen werden und keine neuen Zufahrten an das klassifizierte Straßennetz angelegt werden müssen.

**(H/A) Bei der Ausweisung von Sonderbauflächen „WEA“ ist die verkehrsgerechte Erschließung darzustellen**

Zufahrten zu WEA-Standorten werden im FNP nicht dargestellt.

Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der OD ist die gewünschte verkehrsgerechte Erschließung im FNP darzustellen. Bei geplanten neuen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehr wird vorbehalten. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Herstellung der neuen Anschlüsse einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehr voll zu Lasten der Gemeinden gehen.

Im Regelfall werden keine gesonderten Zufahrten zu WEA-Standorten erstellt, sondern vorhandene Straßen und Wege genutzt. Auch ist nach Abschluss der Bauarbeiten nur noch ein sehr geringer Verkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu erwarten.

**(H/A) Abstände zu klassifizierten Straßen einhalten**

Im StrG vorgeschriebene Abstände von baulichen Anlagen zu klassifizierten Straßen wurden bereits berücksichtigt. Die Abstandsflächen sind als Tabuflächen von Anfang an ausgeschlossen worden.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Fernstraßengesetz bzw. dem Straßengesetz Baden-Württemberg wird hingewiesen.

**(A) OD-Grenzen sind im FNP darzustellen**

Die OD-Grenzen sind bereits im FNP dargestellt. Sie liegen zudem stets innerhalb der Vorsorgeabstände von bewohnten Gebieten zu möglichen WEA.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Des Weiteren sind die jeweiligen OD-Grenzen im Zuge der klassifizierten Straßennetze im FNP darzustellen bzw. dargestellt.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Planungsamt (Straßenbau) - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Bei Bebauungsplänen sind Lärmberechnungen erstellen und Lärmschutzwände auszuweisen**

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind Lärmberechnungen zu erstellen und ggf. die erforderlichen Lärmschutzwälle von den Gemeinden mit auszuweisen, anzulegen und zu unterhalten. Die Kosten für Lärmschutz hat die Gemeinde zu tragen.

Bebauungspläne werden bei WEA im Regelfall nicht erstellt, die Genehmigung erfolgt in einem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Lärmschutzwände stellen gegenüber WEA keinen sinnvollen Lärmschutz dar.

Kenntnisnahme

**(A) Beteiligung an Bebauungsplanverfahren und bei Genehmigungsverfahren erbeten**

Wir bitten am jeweiligen Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren beteiligt zu werden.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H) Lage der WEA-Standortbereiche zu klassifizierten Straßen**

„Staufelberg / Al“ liegt nicht im näheren Bereich einer klassifizierten Straße.

„Lomberg“ - Spaichingen liegt im näheren Bereich einer klassifizierten Straße.

„Sommerweg“ – Spaichingen liegt im näheren Bereich einer klassifizierten Straße.

„Zundelberg / Ha“ – Hausen o. V. liegt nicht im näheren Bereich einer klassifizierten Straße.

„Wenzenhardt“ – Dürbheim liegt im näheren Bereich einer klassifizierten Straße.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Planungsamt (Straßenbau) - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Hinweis auf Eiswurfgefahr und Abständen zu Straßen**

Windkraftanlagen in der Nähe von Straßen neigen dazu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z. B. durch Eisabwurf, Schattenspiele, o.ä.) zu beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn der Abstand zur Straße möglichst groß ist.

Als Abstände zu den Fahrbahnrändern der betroffenen klassifizierten Straßen werden grundsätzlich die nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vorgegebenen Abstände für die Anbaubeschränkung der jeweiligen klassifizierten Straße, mindestens jedoch die doppelte Nabenhöhe der Windkraftanlage, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes eines halben Rotorblattes gefordert. Dies sollte bei der Ausweisung der Standorte berücksichtigt werden.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H) Hinweise zur Erschließung und zu Verursacherkosten**

Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung der Standorte von klassifizierten Straßen aus über bestehende Wege erfolgen wird. Sollten durch die geplanten Bauvorhaben, insbesondere durch den Transport der überschweren Bauteile über schlecht ausgebaute, schmale Straßen, Schäden an den Straßen und den Weganschlüssen (z. B. Verdrückungen der Fahrbahn, Fahrbahnrand und der Bankette usw.) entstehen, müssen diese Schäden auf Kosten des Bauherrn wieder behoben werden.

Der Hinweis betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H/A) Ausbauzustand der Fahrwege überprüfen**

Im Genehmigungsverfahren muss daher festgestellt werden, ob die klassifizierte Zufahrtstraße sich überhaupt für einen Schwertransport eignet bzw. es wird gefordert, dass vor Transportbeginn der Zustand der Straße festgehalten wird, damit nach Abschluss der Transporte hinzugekommene Schäden festgestellt werden können, die dann der Betreiber zu beheben und die Kosten zu tragen hat.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H/A) Planung neuer Weganschlüsse an klassifizierte Straßen mit der Straßenbaubehörde absprechen**

Falls noch nicht bestehend, müssen die Weganschlüsse an die Straße im Anschlussbereich auf die Höhenlage der vorhandenen Straße abgestimmt und zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straße mit einer bituminösen oder gleichwertigen Befestigung versehen werden. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen, Überspannungen oder sonstige Veränderungen an der Straße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt/Landkreis Tuttlingen, Planungsamt–Straßenbau vorgenommen werden dürfen.

**(H/A) Ansonsten keine Einwendungen gegen WEA-Standorte**

Kenntnisnahme

## Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute

### (H/A) Methodik des Umweltberichtes

Hilfreich für eine gestufte Konfliktbewertung sowie für einen besseren Überblick wäre die textliche und tabellarische Kategorisierung der Konfliktfelder (hier: Schutzgüter: Artenschutz, Schutzgebiete, etc.) und deren Auswirkungen auf eine Beurteilung aller potenziellen Windenergiestandorte/-zonen (nicht nur der favorisierten 5 WEA-Standorte).

Zur Umweltprüfung sind bereits eingangs Ausführungen gemacht worden. Es genügt nicht, zu den vorgesehenen Standorten lediglich tabellarische Steckbriefe zu verfassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Umweltbericht darzustellen (Anlage 1 BauGB). Der Umweltbericht ist essentieller Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplans.

Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Planung - bezogen auf die einzelnen Schutzgüter (Natur und Umwelt) - detailliert dar. Er hat auch die naturschutzfachlichen Sachverhalte getrennt abzuarbeiten („Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung“, „spezielle Artenschutzprüfung“, etc.).

### Ausführungen zur Systematik

Der Darstellung von potentiellen Standortbereichen für WEA im zeichnerischen Teil des FNP, und den Erläuterungen in der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht, ging ein schlüssiges-gesamträumliches Konzept voraus. Dies unterscheidet das Verfahren grundlegend von sonstigen Bauleitplänen.

Das schlüssige-gesamträumliche Konzept enthält wesentliche Aussagen zum Umwelt-Ist-Zustand, die, soweit potentielle Standortbereiche zum Tragen kommen, zugleich einen inhaltlichen Teil des Umweltberichtes bzw. der Umweltprüfung bilden.

Die Steckbriefe sind in diesem Sinne ein erster Teil des Umweltberichtes. Sofern bereits Tabukriterien zum Ausschluss eines Gebietes geführt haben, werden dazu keine weiteren Umweltbelange vertieft geprüft. Ebenso verhält es sich mit Suchräumen, die aufgrund von überlagernden Prüfkriterien von hohem öffentlichen Interesse in der zweiten Verfahrensstufe ausgeschieden wurden (vgl. Steckbriefe).

Für die sich aus dem schlüssigen-gesamträumlichen Konzept ergebenden potentiellen Standortbereiche für WEA, in der VG Spaichingen verblieben zur frühzeitigen Beteiligung noch fünf Gebiete, wird, vorbehaltlich ihrem Verbleiben im Flächennutzungsplan, eine differenzierte Beurteilung der Umweltbelange vorgenommen.

Zwischenzeitlich liegen artenschutzrechtliche Gutachten sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Eine vertiefende Umweltprüfung in der auch die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt werden, erfolgt im Rahmen der Offenlage nur für beibehaltene potentielle Standorte für WEA.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Methodik des Umweltberichtes**

Hilfreich für eine gestufte Konfliktbewertung sowie für einen besseren Überblick wäre die textliche und tabellarische Kategorisierung der Konfliktfelder (hier: Schutzgüter: Artenschutz, Schutzgebiete, etc.) und deren Auswirkungen auf eine Beurteilung aller potenziellen Windenergiestandorte/-zonen (nicht nur der favorisierten 5 WEA-Standorte).

Zur Umweltprüfung sind bereits eingangs Ausführungen gemacht worden. Es genügt nicht, zu den vorgesehenen Standorten lediglich tabellarische Steckbriefe zu verfassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Umweltbericht darzustellen (Anlage 1 BauGB). Der Umweltbericht ist essentieller Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplans.

Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Planung - bezogen auf die einzelnen Schutzgüter (Natur und Umwelt) - detailliert dar. Er hat auch die naturschutzfachlichen Sachverhalte getrennt abzuarbeiten („Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung“, „spezielle Artenschutzprüfung“, etc.).

Ausführungen zur Systematik

Der Darstellung von potentiellen Standortbereichen für WEA im zeichnerischen Teil des FNP, und den Erläuterungen in der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht, ging ein schlüssiges-gesamträumliches Konzept voraus. Dies unterscheidet das Verfahren grundlegend von sonstigen Bauleitplänen.

Das schlüssige-gesamträumliche Konzept enthält wesentliche Aussagen zum Umwelt-Ist-Zustand, die, soweit potentielle Standortbereiche zum Tragen kommen, zugleich eine inhaltlichen Teil des Umweltberichtes bzw. der Umweltprüfung bilden.

Die Steckbriefe sind in diesem Sinne ein erster Teil des Umweltberichtes. Sofern bereits Tabukriterien zum Ausschluss eines Gebietes geführt haben, werden dazu keine weiteren Umweltbelange vertieft geprüft. Ebenso verhält es sich mit Suchräumen, die aufgrund von überlagernden Prüfkriterien von hohem öffentlichen Interesse in der zweiten Verfahrensstufe ausgeschieden wurden (vgl. Steckbriefe).

Für die sich aus dem schlüssigen-gesamträumlichen Konzept ergebenden potentiellen Standortbereiche für WEA, in der VG Spaichingen verblieben zur frühzeitigen Beteiligung noch fünf Gebiete, wird, vorbehaltlich ihrem Verbleiben im Flächennutzungsplan, eine differenzierte Beurteilung der Umweltbelange vorgenommen.

Zwischenzeitlich liegen artenschutzrechtliche Gutachten sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Eine vertiefende Umweltprüfung in der auch die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt werden, erfolgt im Rahmen der Offenlage nur für beibehaltene potentielle Standorte für WEA.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Pot. Standort „Wenzenhardt“ FFH-Lebensraumtypen bereits auf der Ebene des FNP prüfen**

In einem der vorgeschlagenen Konzentrationszonen ist ein FFH-Gebiet betroffen. Hier empfehlen wir im Sinne einer späteren Kompensation bereits auf der FNP-Planungsebene zu prüfen, inwieweit es sich um Lebensraumtypen (LRTs) handelt, bei denen eine künftige Wiederherstellbarkeit überhaupt gegeben ist.

**Vorschlag / Argumentation mit BM Pradel besprechen**

*Der potentielle Standort „Wenzenhardt“ wird aufgrund der von den Behörden / TÖB vorgebrachten naturschutzrechtlichen Bedenken aus dem weiteren Verfahren genommen.*

*Die Anregung erledigt sich aufgrund nebenstehender Stellungnahme.*

**Es sei darauf hingewiesen, dass der Naturschutzbeauftragte den Ausschluss der „gesamten Hochfläche Dürbheims, vom Hirnbühl bis zum NSG Grasmutter“, nicht nachvollziehen kann.**

**(H/A) Summationswirkung beachten, gemeinde- und kreisübergreifende Abstimmung ist erforderlich und im FNP zu dokumentieren**

Vorhaben können im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura-2000 Gebiete erheblich beeinträchtigen. Es ist deshalb notwendig, dass sich die Gemeinden und die Verwaltungsverbände untereinander bei der Planung der WKA - auch landkreisübergreifend - abstimmen, um eine Summationswirkung zu vermeiden. Diese interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Diese fehlt bisher.

Siehe oben stehende Ausführungen zur Systematik.

Kenntnisnahme

Es haben zahlreiche informelle Gespräche mit benachbarten Gemeinden, Verwaltungsverbänden und außerdem gemeinsame Veranstaltungen mit dem Regionalverband SBH stattgefunden.

Die Darstellung der Summationswirkung erfolgt im Sinne der oben stehenden Ausführungen für im Verfahren befindliche Standortbereiche.

**(H/A) Auswirkungen und Summationswirkung von WEA in Verbindung mit weiteren Bauvorhaben prüfen, Auswirkungen auf Natura 2000-Gebieten**

Angesichts zahlreicher weiterer Bauvorhaben in der Bauleitplanung in diesem Natur-/Landschaftsraum ist zu prüfen, ob die geplanten WEA-Standorte/Windparks in Verbindung mit weiteren Bauvorhaben (inkl. WEA, Bauvorhaben) in der direkten Umgebung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Ihre Auswirkungen - insbesondere auf die benachbarten Natura-2000-Gebiete - sind gesondert darzulegen. Dieser Mangel an Untersuchungen stellt derzeit noch ein erhebliches Defizit dar.

Siehe oben stehende Ausführungen zur Systematik.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme -

Grundlegende Prüfungen wurden im Rahmen des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes durchgeführt. Auswirkungen und Summationswirkungen von WEA werden für im Verfahren verbleibende Standortbereich durchgeführt

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschlussvorschlag
<b>Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute</b>		
<p><b>(H/A) Auswirkungen und Summationswirkung von WEA in Verbindung mit weiteren Bauvorhaben prüfen, Auswirkungen auf Natura 2000-Gebieten</b></p> <p>Diese o.g. Verdichtung von Bauvorhaben kann bei der Abprüfung der Auswirkungen auf windkraftempfindliche Vogelarten von Bedeutung sein. Die Prüfung muss unter Einbeziehung der Auswirkungen auf die umliegenden Natura-2000, insbesondere Vogelschutzgebiete, erfolgen. Diese notwendigen einzelnen Prüfschritte wurden in Konzentrationszonen mit angrenzenden FFH-Gebieten bisher unterlassen und sind noch zu erarbeiten.</p>	<p>Siehe oben stehende Ausführungen zur Systematik.</p> <p>Zunächst lässt die VG Spaichingen Artenschutzrechtliche Gutachten erstellen, um dann zu entscheiden, welche potentiellen Standorte im Verfahren verbleiben. Anschließend werden die von der UNB empfohlenen Prüfschritte vorgenommen</p>	<p>Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme -</p>
<p><b>(H/A) Landschaftsbild - Konzentrationszonen</b></p> <p>Landschaften, die sich durch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit auszeichnen, sollten nicht durch WEA verbaut werden. Deshalb ist bei allen 10 geplanten Konzentrationszonen eine detaillierte Landschaftsbildanalyse/-bewertung notwendig, um die Auswirkungen der WEAs auf das Landschaftsbild besser beurteilen zu können. Inwieweit hieraus Tabubereiche aufgrund des Schutzgutes Landschaft abgeleitet werden, ist zu begründen.</p>	<p>Siehe oben stehende Ausführungen zur Systematik.</p> <p>Die VG Spaichingen hat nur fünf potentielle Standortbereiche für WEA im FNP dargestellt, davon bilden 3 eine Konzentrationszone, der Standortbereich „Zundelberg/Ha“ ggf. eine weitere Konzentrationszone mit Planungen auf den Nachbarmarkungen Seitingen-Oberflacht und Riethem-Weilheim.</p>	<p>Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme -</p>
<p><b>(H/A) Landschaftsbild – NP Obere Donau</b></p> <p>Die Verträglichkeit der Anlagenstandorte mit den Aussagen der Naturpark-Verordnung „Obere Donau“ ist im Vorfeld und bezogen auf die einzelnen Konzentrationszonen darzustellen.</p>	<p>Siehe oben stehende Ausführungen zur Systematik.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>(H/A) Landschaftsbild – Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen</b></p> <p>Die einzelnen Steckbriefe enthalten zwar eine Ergebnisdarstellung der Sichtbarkeitsanalyse, eine Bewertung oder Angaben zum Maß der jeweiligen Betroffenheit werden jedoch nicht abgegeben. Für die weitere Beurteilung der Auswahl der Konzentrationszonen ist es unerlässlich, weitere Untersuchungen zur Sichtbarkeit der geplanten Anlagen in den einzelnen Konzentrationszonen durchzuführen. Vgl. Sie hierzu bitte die Prüfkriterien für das Schutzgut.</p> <p>Um eine bessere Vorstellung zu den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhalten, sollte der zukünftige Eindruck des WKA-Standortes/Windparks zusätzlich visuell mittels Fotomontage oder ähnlicher Methoden dargestellt werden. Erst anhand dieser Auswertungen können letztendlich genauere Aussagen zu den Windenergieanlagenstandorten und zu deren Tragweite in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgegeben werden.</p>	<p>Siehe oben stehende Ausführungen zur Systematik.</p> <p>Sichtbarkeitsanalysen in Form von Geländeschnitten wurden zu allen potentiellen Standortbereichen vorgenommen und sind Teil des schlüssig-gesamträumlichen Konzeptes. Zwischenzeitlich hat der Regionalverband SBH Visualisierungen zu allen potentiellen Standortbereichen, mit Ausnahme des Standortbereichs „Wenzenhardt“ erstellen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Landschaftsbild**

Landschaften, die sich durch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit auszeichnen, sollten nicht durch WEA verbaut werden. Deshalb ist bei allen 10 geplanten Konzentrationszonen eine detaillierte Landschaftsbildanalyse/-bewertung notwendig, um die Auswirkungen der WEAs auf das Landschaftsbild besser beurteilen zu können.

Inwieweit hieraus Tabubereiche aufgrund des Schutzgutes Landschaft abgeleitet werden, ist zu begründen.

Siehe oben stehende Ausführungen zur Systematik.

Die VG Spaichingen hat nicht 10, sondern fünf potentielle Standortbereiche für WEA im FNP dargestellt. Davon bilden 3 eine Konzentrationszone, der Standortbereich „Zundelberg/Ha“ ggf. eine weitere Konzentrationszone mit Planungen auf den Nachbarmarkungen Seitingen-Oberflacht und Rietheim-Weilheim.

Kenntnisnahme  
– siehe nebenstehendes  
Stellungnahme -

**(H/A) Gesamtübersicht der Standorte, inkl. Nachbarmarkungen**

Eine Gesamtübersicht der Standorte, inkl. der in den Nachbargemeinden geplanten Konzentrationszonen und der Belange des Natur- und Artenschutzes (Schutzgebietsgrenzen, Tabugebiete, etc.) erscheint sinnvoll und möchten wir in Hinblick auf die Notwendigkeit der interkommunalen Prüfung anregen.

Der Verfahrensstand in den benachbarten Verwaltungsverbänden ist sehr unterschiedlich. Teilweise müssen die Planüberlegungen erst den Gremien und der Bürgerschaft vorgestellt werden, bevor sie weitergegeben werden können. Zudem bedurfte es noch Abstimmungen mit dem Regionalverband so dass erst jetzt Übersichtskarten über potentielle WEA-Standorte erstellt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass das Landratsamt zur eigenen Erstellung einer kreisweiten Gesamtübersicht geplanter WEA-Standorte von der VG Spaichingen am 15.02.2013 Daten zu den potentiellen Standortbereichen erhalten hat.

Kenntnisnahme  
– siehe nebenstehendes  
Stellungnahme

**(H) Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**

Laut Windenergieerlass ist bereits auf der Ebene des FNP's eine spezielle, artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Bezug auf die Arten des Anhangs IV und der europäischen Vogelarten durchzuführen.

Für den Schutz des Roten Milans hat Deutschland eine hohe Verantwortung, da hier > 50 % des Weltbestandes lebt.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Artenschutzrechtliche Prüfung nachreichen**

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass vertiefende Untersuchungen zur Avifauna und Fledermäusen von Frühjahr bis Sommer 2013 erfolgen sollen. Diese Gutachten sind nachzureichen. Insbesondere sind die Gebiete zu benennen, in denen es zu einer Beeinträchtigung windkraftsensibler Fledermausarten kommen kann und wie dem begegnet werden soll (angepasste Abschaltalgorithmen, Monitoring). Die Erfassungsmethodik ist so zu wählen, dass sie den von der LUBW geforderten Standards gerecht wird (vgl. Sie bitte die Vorgaben der LUBW u.a. „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“). Ein Untersuchungsrahmen zu Fledermäusen liegt hier von Seiten der LUBW derzeit noch nicht vor, ist aber in Bearbeitung. Hier können jedoch ausgewiesene Fledermausexperten Anleitungen zur Untersuchungsmethode und -tiefe geben (Detektoruntersuchungen am Boden und in der Höhe, Erhebung populationsökologischer Daten, Wanderkorridore, Jagdhabitats).

Die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen hat ausgewiesene Fledermausexperten und anerkannte Ornithologen mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten für die Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung beauftragt.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme

**(H) Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung von Fledermausvorkommen**

Das Regierungspräsidium Freiburg hält bis zum Vorliegen der Hinweise der LUBW folgende Vorgehensweise für vertretbar:

Potentialanalyse der Standorte auf Grundlage vorhandener Daten und Strukturparameter (Altholz, Baumarten, Strukturen) und überschlägige Erhebung des Artenspektrums (über Lautanalysen). Ausweisung der Standorte, sofern Alternativen möglich erscheinen, die keine Lebensstätten und essentiellen Habitats von Fledermäusen zerstören.

Wenn kollisionsgefährdete Arten nennenswert vorkommen, sind vorsorglichen Betriebsbeschränkungen, Verfügen eines Gondelmonitorings (gem. BMU-Vorhaben) festzusetzen. Meideverhalten und Scheuchwirkung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Auch zu den Fledermauszugkorridoren sind fachlich ausreichende Aussagen zu treffen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen hat ausgewiesene Fledermausexperten und anerkannte Ornithologen mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten für die Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung beauftragt.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Ornithologische Kartierung des Landkreises nicht ausreichend**

Dem Planungsbüro liegt ein unveröffentlichtes Gutachten von FELIX ZINKE (2012) über das Vorkommen einiger windkraftempfindlicher Vogelarten im Landkreis Tuttlingen vor. Dieses stellt aber nur eine grobe Übersichtskartierung dar, die den Vorgaben des § 44 NatSchG nicht gerecht wird. Die Kartierung ZINKE (2012) hatte die Aufgabe, das Vorkommen verschiedener Großvögel im Landkreis zu erfassen. Die Auswirkungen künftiger WEAs auf die Avifauna war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen hat ausgewiesene Fledermausexperten und anerkannte Ornithologen mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten für die Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung beauftragt.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme

Die Kartierung ZINKE wurde in Teilen der Planung zu Grunde gelegt. Dort, wo Herr Zinke besetzte Horste und Bruten festgestellt hat, wurden Ausschlussbereiche definiert.

**(H) Teilweise Überlagerungen von Tabuzonen mit Konzentrationszonen**

Die Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sind in den beigefügten Karten (Brutplatz inkl. des Vorsorgeabstandes von 1000 Metern) dargestellt. Teilweise ragen diese Tabuzonen in die Konzentrationszonen. Hier sind entsprechende Verkleinerungen der Konzentrationszonen um diese überlagerten Bereiche noch umzusetzen.

Alle von Herr Zinke zweifelsfrei festgestellten besetzten Horste und Bruten festgestellt hat, wurden bei der Definition von Ausschlussbereichen berücksichtigt. Überlagerungen mit Konzentrationszonen gibt es keine.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme

Allein aus Revierverdacht oder aus der bloßen Sichtung windkraftempfindlicher Greifvogelarten wurden allerdings noch keine Tabubereiche abgeleitet. Hier wird das von der VG Spaichingen beauftragte ornithologische Gutachten zu den fünf potentiellen Standortbereichen für WEA detaillierteren Aufschluss ergeben.

Ausschlussgebiete, in denen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt wird, sogenannte Tabu-Bereiche, können mittels o.g. Überlagerungsmethode verschiedener Layer relativ schnell ausgegrenzt werden. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen – neben der Kartierung von ZINKE (2012) – werden für die Planungsgebiete noch erstellt.

**(H/A) Hinweise der LUBW zur Kartierung der Avifauna - Teil 1**

Im Gelände sind innerhalb des Radius aus Tab. 1 Spalte 4 die Fortpflanzungsstätten all jener in Tab. 1 gelisteten windkraftempfindlichen Vogelarten zu ermitteln, für die keine bzw. unvollständige Daten vorliegen oder für die die vorliegenden Daten nicht die in Kap.1 formulierten Anforderungen erfüllen. Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Fortpflanzungsstätten nachgewiesen, so ist in der Regel davon auszugehen, dass ein auf der Planung beruhendes Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Ein Verstoß liegt jedoch nicht vor, wenn auf Grund der Erhebung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore der windkraftempfindlichen Brutvogelarten nach Kap. 2.2.2.2. die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG ausgeschlossen werden kann.

Die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen hat ausgewiesene Fledermausexperten und anerkannte Ornithologen mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten für die Ebene des Vorbereitenden Bauleitplans beauftragt.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme

Den beauftragten Biologen sind die Hinweise der LUBW bekannt.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Hinweise der LUBW zur Kartierung der Avifauna – Teil 2**

siehe oben

Eine fachgutachterliche Einschätzung der Betroffenheit nach Kap. 2.2.2.3. reicht in diesem Fall nicht aus. Darüber hinaus ist für alle kollisionsgefährdeten windkraftempfindlichen Vogelarten (vgl. Tab. 1 Spalte 3), für die keine nutzbaren Daten vorliegen und keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Radius aus Tab. 1 Spalte 4 nachgewiesen werden, eine fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren nach Kap. 2.2.2.3 durchzuführen. Ergibt diese fachgutachterliche Einschätzung, dass in den geplanten Konzentrationszonen regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate oder Flugkorridore kollisionsgefährdeter windkraftempfindlicher Arten liegen, wird empfohlen, diese bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach Kap. 2.2.2.2 zu erheben.

Kenntnisnahme

**(H/A) Hinweise der LUBW zur Kartierung der Avifauna – Teil 3**

siehe oben

Bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen sind die Vorgaben der LUBW (s.o.) anzuwenden. Es wird zwischen einem Untersuchungsbereich/-radius zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten (Tab. 1. Spalte 4) und einem Untersuchungsbereich/-radius zur Ermittlung des Prüfbereichs (Tab. 1, Spalte 5) unterschieden.

Kenntnisnahme

**(H/A) Hinweise der LUBW zur Kartierung der Avifauna – Teil 4**

siehe oben

Diese Angaben ermöglichen im Falle einer Fortsetzung der Planung trotz artenschutzrechtlicher Bedenken eine Einschätzung zum Untersuchungsaufwand (Erhebung von Daten im Gelände) und fachgutachterliche Einschätzung des Vogelvorkommens zu den Nahrungshabitaten und den Flugkorridoren. Den Einfluss auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population müssen detaillierte Fachuntersuchungen beibringen. Art und Umfang der Bestanderhebung bezüglich Artenschutz (Vögel, insbesondere Großvögel und Spechte, jedoch auch weitere, u.a. streng geschützte Vogelarten, eine Auswahl von Fledermausarten) sollte im Falle der konkreten Planung bereits im Vorfeld mit der UNB abgestimmt werden. Zugvogelarten und Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen und die Bedeutung der überplanten Flächen in Hinblick auf potentielle oder tatsächlich Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sollte in die Prüfung u.a. in Hinblick auf mögliche Scheuchwirkungen noch einfließen (vgl. LUBW-Hinweise).

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Hinweise der LUBW zur Kartierung der Avifauna**

In Puncto Fledermausschutz sollen bereits im Zuge der Aufstellung des FNP's detaillierte Untersuchungen zu Vorkommen von Fledermäusen (u.a. Einbeziehung Kartierungsergebnisse AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V, insbesondere Lage der Wochenstuben und die Wanderbewegungen der verschiedenen Arten) für alle 5 Gebiete durchgeführt werden.

Durch die Auflagen in Hinblick auf Artenschutzrecht soll vermieden werden, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen in einem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote versagt werden muss.

**(H/A) Zuwegung und Infrastruktur bereits im FNP detailliert untersuchen und naturschutzfachlich bewerten**

In den bisher vorliegenden Steckbriefen wurde das Thema Erschließung und Zuwegung unzureichend behandelt. Hier sollten ganz gezielt potenzielle Erschließungswege detailliert untersucht und vorausschauende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen erstellt werden.

**(H/A) Ausgleichsflächen bereits auf der Ebene des FNP darstellen**

Im Sinne einer nachhaltigen FNP-Planung schlagen wir vor, bereits bei der FNP-Planung die mögliche und v.a. machbare Bereitstellung künftiger Ausgleichsflächen (mit Schwerpunkt Entwicklungsflächen) abzu prüfen und planerisch darzustellen. Die spätere Suche von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird dadurch zeitlich vom Eingriffszeitpunkt entfernt vorgenommen und ermöglicht eine beschleunigte und wirksamere Maßnahmenumsetzung.

Im Rahmen der Abprüfung des Wegebbaus und der Leitungsverlegung / Kabelführung sind hierbei insbesondere zu schützende Biotope, bei den Vögeln Vorkommen verschiedener Spechtarten und deren Höhlenbäume zu erfassen. Durch diese Kartierung können bereits im Vorfeld Auswirkungen der Infrastrukturmaßnahmen und der Baufeldräumung beurteilt werden. (Verlust von Habitatbäumen, Bruthöhlen, etc.)

Die VG Spaichingen hat ausgewiesene Fledermausexperten mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens für die Ebene des Vorbereitenden Bauleitplans beauftragt. Darauf wurde unter Ziffer 2.4.4.2 Fledermäuse der Begründung / Umweltbericht hingewiesen.

Den beauftragten Biologen sind die einschlägigen Kartieranleitungen bekannt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden Standortbereiche für WEA dargestellt und keine konkreten WEA-Standorte definiert.

Die Beurteilung der Möglichkeiten zur Erschließung eines Standortbereichs für WEA erfolgt in einer für die Ebene der Vorbereitende Bauleitplanung angemessenen Weise, ebenso die naturschutzfachliche Beurteilung der Zufahrtsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ dargestellt. Diese Flächen sind zugleich als „*Flächen zum Ausgleich*“ im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB bestimmt.

Eine weitere Konkretisierung auf der Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung ist weder sinnvoll noch vom Gesetzgeber gewollt (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB – Darstellung der voraussehbaren Bedürfnisse in den Grundzügen).

Wann und ob auf den zumeist schwachwindigen potentiellen WEA –Standorten im Landkreis kurzfristig WEA gebaut werden ist heute nicht absehbar. Auch deren konkreter Ausgleichsbedarf kann erst sinnvoll bestimmt werden, wenn Standortkoordinaten und Anlagentypen bekannt sind.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(A) Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten bereits auf der Ebene des FNP prüfen**

Auf der Ebene des FNP ist naturschutzfachlich wie artenschutzrechtlich bereits abzu prüfen, ob die erforderliche Infrastruktur mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 verträglich ist. Diese Ergebnisse sind in die Gesamtbewertung mit einzubeziehen. Hierbei geht es insbesondere auch um die oben bereits genannten bau- und anlagenbedingten Eingriffe (neue Zufahrten, Wegebau etc.).

Sofern potentielle Standorte für WEA innerhalb oder im Einflussbereich von Natura 2000-Gebieten verbleiben, werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans zunächst Erheblichkeitseinschätzungen vorgenommen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**(H) Standortbereiche „Staufelberg“, Aldingen; „Lomberg“ und „Sommerweg“, Spaichingen - nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine grundlegenden Bedenken; artenschutzrechtliche Gutachten sind abzuwarten**

Nach den derzeitigen Kenntnissen ergeben sich naturschutzfachlich keine grundlegenden Bedenken gegen die Ausweisung dieser Standortbereiche. Schutzgebiete und Biotope werden nicht tangiert. Es sind noch die artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die 2013 durchgeführt werden sollen, abzuwarten.

Kenntnisnahme

**(H) Standortbereich „Zundelberg / Ha“, Hausen o.V. - Artenschutzrechtliche Untersuchungen der Nachbargemeinden sehen Standort „Zundelberg / Ha“ nicht in unbedenklicher Fläche**

Schutzgebiete und Biotope werden nicht tangiert. Bezüglich des Artenschutzes sind die weiteren Untersuchungen abzuwarten.

Fa. kom:reg vertritt Eigeninteressen. Aussagen auf benachbarte Markungen haben u.a. wegen notwendiger Abständen von WEA untereinander keine Relevanz.

Kenntnisnahme

Eine von der kom:reg – kommunal – regenerativ – in Auftrag gegebene Untersuchung des Planungsbüros Gottfriedsen in Zusammenarbeit mit Herrn Felix Zinke hat die Vorrangflächen für die Windkraftnutzung im Bereich von Höhenzügen südlich Spaichingen (Zudelberg, Weilheimer Berg, Wurmlinger Berg) bereits untersucht. Auf Seite 22 des Gutachtens werden Empfehlungen für mögliche Vorrangflächen WEA unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes ausgewiesen, an denen WEA für unbedenklich erachtet werden. Der im FNP ausgewiesene Standortbereich liegt nicht in dieser unbedenklichen Fläche.

**(H) Standortbereich „Wenzenhardt“, Dürbheim**

**Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen den Standort nachfolgende erhebliche Bedenken**

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) „Wenzenhardt“ - FFH- und Vogelschutzgebiet – Verträglichkeitsprüfung erforderlich**

Der Standortbereich liegt im Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ sowie im FFH-Gebiet 7918-342 „Südwestlicher Großer Heuberg“. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß dem Windenergieerlass vom 09.05.2012 Ziffer 4.2.3.2 ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Bauleitplanverfahren zu integrieren.

Im Bereich des FFH-Gebiets werden ausschließlich Wiesenflächen in den Standortbereich einbezogen, die als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ kartiert wurden. Durch eine Windkraftnutzung in diesem Bereich ist daher auf jeden Fall mit Verlusten von diesem FFH-Lebensraumtyp zu rechnen.

Kenntnisnahme

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ ist nicht mit Landschaftsschutzgebiet vereinbar**

Die Standortausweisung erfolgt im Landschaftsschutzgebiet „Dürbheimer Berg“, Rechtsverordnung vom 29.09.2003. Wesentlicher Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 LSG-VO) des LSG ist „die Sicherung eines für die Südwestalb charakteristischen, ästhetisch hochwertigen Landschaftsbildes für die erholungssuchende Bevölkerung“. Die Errichtung von bis zu 140 m hohen Windrädern würde diesem Schutzziel zuwiderlaufen, denn durch die Drehbewegungen der weithin sichtbaren Rotoren würde dieses ruhige und hochwertige Landschaftsbild beunruhigt und damit erheblich beeinträchtigt werden. Dies würde sich auch negativ auf die Erholungsfunktion dieser Landschaft auswirken. Nach § 4 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die (Nr. 4) das Landschaftsbild nachhaltig ändern oder (Nr. 5) den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen. Dieser Verbotstatbestand wäre mit der Errichtung der WKA gegeben.

Kenntnisnahme

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ beeinträchtigt Landmarken „Alter Berg“ und „Hirnbühl“**

Ferner lägen die exponierten Windräder in der Sichtachse der in ca. 2 km in nordöstlicher Entfernung gelegenen Landmarke „Alter Berg“. Die sich drehenden Windräder würden automatisch die Blicke der Besucher des Alten Bergs in ihren Bann ziehen und die Aussicht in südlicher Richtung dominieren. Ein ungestörter Rundumblick und das Landschaftserlebnis „Ausblick Alter Berg“ wären nicht mehr möglich d.h. der Erholungswert dieser Landmarke „Alter Berg“ würde stark beeinträchtigt werden. Eine weitere Landmarke, die Aussicht vom Hirnbühl, würde sogar noch stärker beeinträchtigt werden, da von dort die Anlagen mitten im Sichtfeld zum Alpenpanorama lägen.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – Zulassung im LSG kommt nur im Wege einer Befreiung in Frage**

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Schutzzwecke der Verordnung nicht entgegenstehen und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Die geplante Standortausweisung steht im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung, der nicht ausgeräumt werden kann. In Frage kommt daher nur eine Zulassung über eine Befreiung auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG oder einer Änderung des Landschaftsschutzgebietes.

Kenntnisnahme

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – Kriterien für eine Zulassung im LSG**

In beiden Fällen müssen überwiegende öffentliche Gründe für das Vorhaben sprechen. Bei der Abwägung sind mehrere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, u.a. auch die Windhöffigkeit, da die durchschnittliche Windgeschwindigkeit an einem Standort einen besonderen großen Einfluss auf den Windertrag hat. Eine 10 Prozent höhere Windgeschwindigkeit führt z.B. zu einem Drittel höheren Windertrag und damit zu einem entsprechend höheren Beitrag zum Klimaschutz.

Kenntnisnahme

Wenn keine ausreichende Windhöffigkeit im Sinne der Mindestertragsschwelle des Windenergieerlasses erreicht wird (durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund) und Schutzzwecke der LSG-Verordnung beeinträchtigt werden, ist das öffentliche Interesse gering. Gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg werden auf der ausgewiesenen Standortfläche nur Windgeschwindigkeiten 100m über Grund von 5,00 – 5,25 m/s bzw. 5,25 – 5,50 m/s erreicht und damit unter bzw. knapp an der Mindestertragsschwelle erreicht, so dass ggfs. hier das Interesse am Landschaftsschutz höher zu gewichten wäre als das Interesse an der Windkraftnutzung.

Der Einschätzung des Gutachters, dass der Standort schon erheblich landschaftlich vorbelastet wäre, kann nicht zugestimmt werden. Weder die bestehende Photovoltaikanlage „Hohrain“ noch der Steinbruchbetrieb „Brugger“ kann von irgendeiner Stelle des LSG „Dürbheimer Berg“ eingesehen werden, weil sie sich relativ gut in die Landschaft integrieren.

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im LSG besonders ausgeprägt – WEA wird abgelehnt**

Kenntnisnahme

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft des Großen Heubergs ist selten so gut ausgeprägt wie auf dem Dürbheimer Berg. Aus diesem Grund wurde dieses Gebiet zu Recht 2003 mit Zustimmung des Dürbheimer Gemeinderats zum Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Errichtung von sehr hohen Windrädern in unmittelbarer Albtraufnähe in diesem LSG würde diesem Schutzzweck grundlegend zuwiderlaufen und wird u.a. auch deshalb von der Naturschutzverwaltung abgelehnt.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – hohe Dichte an Roten und Schwarzen Milanen – WEA bedenklich –  
Artenschutzrechtliche Untersuchungen abwarten**

Kenntnisnahme

Artenschutzrechtlich bleibt festzuhalten, dass die gesamte offene Wiesenlandschaft des Dürbheimer Berges ein intensiv genutztes Jagdgebiet des Roten und Schwarzen Milans darstellt. Bei der Heuernte kann immer wieder festgestellt werden, dass sich zahlreiche Milane und andere Greifvogelarten auf den frisch gemähten Wiesen niederlassen, um dort auf Mäuse- und Insektenjagd zu gehen. Desweiteren nutzen die Greifvögel gezielt die Thermik am Albrauf, um mit Hilfe der Aufwinde an Höhe zu gewinnen. Deshalb ist gerade im unmittelbaren Umfeld des Albraufes – und damit auch am vorgesehenen Standort – mit einer höheren Dichte an Greifvögeln zu rechnen. Auch deshalb wird dieser WEA-Standort für bedenklich gehalten, letztlich müssen jedoch die artenschutzfachlichen Untersuchungen abgewartet werden.

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – Standort würde neue Ausgleichsmaßnahme für den Solarpark „Hohrain“ erfordern**

Kenntnisnahme

Teilflächen vom Grundstück Flst. 3520, die wie Zacken in das FFH-Gebiet und damit auch in den Standortbereich der geplanten WEA hineinreichen (im Bereich der Photovoltaikanlage Hohrain) sind als Ersatzmaßnahmen für das Photovoltaikgelände ausgewählt worden. Hier soll das Grünland auf ca. 1 ha durch Verzicht auf Düngung extensiviert werden. Die Inanspruchnahme dieser Fläche für die Nutzung als WKA würde bedeuten, dass erneut eine Ausgleichsfläche für die Photovoltaikanlage „Hohrain“ gefunden werden müsste, was sich bereits in der Vergangenheit als ein schwieriges Unterfangen erwies.

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – WEA würden Vogel- und Fledermausarten beeinträchtigen, die im  
Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zum Solarpark „Hohrain“ hier gefördert werden sollen**

Kenntnisnahme

Auch wurden für dieses Eingriffsvorhaben Ersatzmaßnahmen zur Förderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (Lebensraum Baumpeper und Lebensraum Braunes Langohr) vereinbart. Diese Arten können durch die angrenzende Nutzung gestört oder gar beeinträchtigt werden.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Solarparks „Hohrain“ wurden noch nicht realisiert**

Kenntnisnahme

Des weiteren wurde beim Photovoltaikgebiet „Hohrain“, deren Ausgleichsmaßnahmen bis zum heutigen Tag noch nicht vollständig umgesetzt wurden, auf Bestrebungen der Gemeinde Dürbheim hin der Passus in den Bebauungsplan aufgenommen, der den Betrieb von bis zu 40 m hohen Windkraftanlagen ermöglicht. Von dieser Möglichkeit wurde bis heute nicht Gebrauch gemacht. Insbesondere sollte das Gelände der Photovoltaikanlage auch der Erforschung von sich vertikal drehenden Windrädern durch die Fraunhofer-Gesellschaft dienen. Von den im damaligen Antrag zur Errichtung des Photovoltaikgeländes erwähnten Forschungsvorhaben des Fraunhofer-Instituts ist nach unserem Kenntnisstand bis heute so gut wie nichts realisiert worden. Dies ist allerdings bei der Dichte der Bebauung mit Solarmodulen auch nicht weiter verwunderlich.

**(H) Pot. Standortbereich „Wenzenhardt“ – WEA zunächst im Rahmen des Solarparks „Hohrain“ verwirklichen, da dort zulässige niedrige WEA mit Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes eher verträglich**

Kenntnisnahme

Nichtsdestotrotz ist die UNB der Auffassung, dass die Gemeinde Dürbheim, wenn sie nun mal ein besonderes Interesse an der Nutzung der Windkraft besitzt, zunächst einmal von den vorhandenen eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen sollte. Die Errichtung von kleineren, bis 40 m hohen Anlagen im außerhalb des LSG „Dürbheimer Berg“ gelegenen Sondergebiet „Hohrain“ – das Gelände wurde ursprünglich auf ausdrücklichem Wunsch der Gemeinde von der Ausweisung als LSG ausgenommen – ist naturschutzfachlich noch eher vertretbar als die Anlage von wenigen sehr hohen Anlagen im LSG „Dürbheim“ und im Natura 2000–Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Landratsamt Tuttlingen / Wasserwirtschaftsamt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Wasserversorgung und Grundwasserschutz  
Standortbereich „Zundelberg/Ha“ – in Wasserschutzzone III  
– ggf. erhöhte Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb von WEA**

Der potentielle Standortbereich „Zundelberg/Ha“, Gem. Hausen o.V. liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Faulenbachtal“ der Gemeinde Rietheim-Weilheim.

Sollte dieser Standort realisiert werden, so sind ggf. erhöhte Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb zu stellen.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H/A) Bodenschutz – im Genehmigungsverfahren Eingriffe in den Boden ermitteln.**

Durch den Anlagenbau der Windkraftanlagen, der erforderlich werdenden Platzbefestigungen wie auch der Wegeerschließungen und den Bau der Einspeisungsleitung findet ein Eingriff in das Schutzgut Boden sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen statt.

Im Zuge der Genehmigungsverfahren ist für den jeweiligen Geltungsbereich die Bewertung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen vorzunehmen, um die Schwere des Eingriffes ermitteln zu können.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H/A) Bodenschutz – im Wald Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“, Wertstufe 4 ansetzen.**

Da für Waldgebiete keine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen vorliegt, ist für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Wertstufe 4 anzunehmen. In diesem Fall findet ausschließlich diese Bewertung Berücksichtigung bei der Gesamtbewertung des Bodens.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen / Wasserwirtschaftsamt - Schreiben v. 30.07.2013 Herr Seute**

**(H/A) Bodenschutz – Hinweise zur Kompensation**

Die Eingriffe werden wie folgt unterteilt:

Die **anlagenbedingte Wirkfaktoren**, die zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen durch z. B. Versiegelungen führen, sind zu 100 % auszugleichen.

Hinzu kommen die **baubedingten Wirkfaktoren**, die z.B. bei Geländemodellierungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Gestaltung von Nebenanlagen entstehen. Diese sind auf den verbleibenden unversiegelten Flächen so auszugleichen, als ob diese zu 50 % versiegelt würden.

Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Ansonsten ist für diese **bauzeitliche Beeinträchtigung** ein pauschaler Verlust anzusetzen, der einer Versiegelung von 30 % der beanspruchten Fläche entspricht. Die Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtung ist darzustellen.

Der aus diesen Eingriffen resultierende Verlust der Bodenfunktionen ist **schutzgutbezogen** in Anlehnung an die Ökokontoverordnung auszugleichen. Für den nicht ausgleichbaren Eingriff ist eine monetäre Verrechnung vorzunehmen.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H/A) Oberirdische Gewässer I. und II. Ordnung sind nicht betroffen – Kleine Wassergräben können in Abstimmung mit dem WWA verlegt werden**

Innerhalb der abgegrenzten, potentiellen Standortbereiche für Windenergieanlagen sind keine Gewässer I oder II Ordnung vorhanden. Sofern kleine Wassergräben eine Maßnahme beeinträchtigen, können diese in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt naturnah verlegt werden.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme

**(H/A) Gewässerrandstreifen freihalten; wasserrechtliche Genehmigung bei Leitungquerung von Gewässern erforderlich**

Im weiter gefassten Umfeld sind einige Gewässer vorhanden. An diesen Gewässern ist außerorts ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern (gemessen von der Oberkante der Böschung) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für benötigte Gewässerkreuzungen (z. B. mit Versorgungsleitungen) sind gesonderte wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Im schlüssigen-gesamträumlichen Konzept sind Gewässerrandstreifen als Tabuflächen bereits berücksichtigt worden.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Die Anregung zu Gewässerquerungen betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Naturschutzbeauftragter im Landkreis Tuttlingen - Schreiben v. 09.08.2013 Helmut Dreher-Hager**

**(H/A) Bereich Viehweide Spaichingen – Anlagenbündelung ist positiv, Vorkommen von Milanen erfordern weitere Untersuchungen**

Positiv zu bewerten ist der Versuch, dass hier zwei Kommunen (Aldingen und Spaichingen) Anlagen bündeln wollen. Allerdings sind im Bereich der Viehweide immer wieder Milane auf Futtersuche zu beobachten. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass in der näheren Umgebung auch Milanhorste vorhanden sind. Dies sollte noch durch weitere Untersuchungen abgeklärt werden, bevor dieser Standort endgültig ausgewiesen wird.

Artenschutzrechtliche Beurteilungen zu den geplanten Standortbereichen für WEA sind beauftragt worden.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(H) Bereich Zundelberg Hausen o.V. – Anlagenbündelung ist positiv, Standort wird befürwortet**

Ich befürworte diesen Standort, da die Möglichkeit geschaffen wird, mehrere Anlagen auf dem gesamten Höhenrücken vom Zundelberg bis zum Konzenberg zu errichten. Nach meinem Kenntnisstand wollen außer der Gemeinde Hausen o.V. auch die angrenzenden Gemeinden Seitingen/Oberflacht, Rietheim/Weilheim und Wurmlingen im Bereich dieses Höhenzuges Standorte für Windenergieanlagen ausweisen.

Kenntnisnahme.

**(H) Bereich Zundelberg Hausen o.V. – Nichteignung des Zundelberges auf Markung Spaichingen ist nicht nachvollziehbar**

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass für die Stadt Spaichingen keine Standorte im Bereich Zundelberg ausgewiesen werden sollen. Wenn der Höhenzug für die anderen Gemeinden geeignet ist, warum dann nicht für die Stadt Spaichingen.

Der Suchraum Zundelberg/Sp wurde als potentieller Standort unter anderem aufgrund des Vorkommens windkraftempfindlicher Vogelarten, festgestellt im Rahmen der kreisweiten Kartierung durch Herrn Zinke, verworfen. Dieser Ausschluss wurde durch die zwischenzeitlich vorliegende Artenschutzrechtlichen Beurteilungen durch verschiedene Brutplätze windkraftempfindlicher Greifvogelarten bestätigt.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Naturschutzbeauftragter im Landkreis Tuttlingen - Schreiben v. 09.08.2013 Helmut Dreher-Hager**

**(H/A) Bereich Viehweide Spaichingen – Anlagenbündelung ist positiv, Vorkommen von Milanen erfordern weitere Untersuchungen**

Positiv zu bewerten ist der Versuch, dass hier zwei Kommunen (Aldingen und Spaichingen) Anlagen bündeln wollen. Allerdings sind im Bereich der Viehweide immer wieder Milane auf Futtersuche zu beobachten. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass in der näheren Umgebung auch Milanhorste vorhanden sind. Dies sollte noch durch weitere Untersuchungen abgeklärt werden, bevor dieser Standort endgültig ausgewiesen wird.

Artenschutzrechtliche Beurteilungen zu den geplanten Standortbereichen für WEA sind beauftragt worden. Die potentiellen Standortbereiche „Staufelberg/Al“, „Lomberg“ und „Sommerweg“ werden nicht weiter verfolgt.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(H) Bereich Zundelberg Hausen o.V. – Anlagenbündelung ist positiv, Standort wird befürwortet**

Ich befürworte diesen Standort, da die Möglichkeit geschaffen wird, mehrere Anlagen auf dem gesamten Höhenrücken vom Zundelberg bis zum Konzenberg zu errichten. Nach meinem Kenntnisstand wollen außer der Gemeinde Hausen o.V. auch die angrenzenden Gemeinden Seitingen/Oberflacht, Rietheim/Weilheim und Wurmlingen im Bereich dieses Höhenzuges Standorte für Windenergieanlagen ausweisen.

Kenntnisnahme.

**(H) Bereich Zundelberg Hausen o.V. – Nichteignung des Zundelberges auf Markung Spaichingen ist nicht nachvollziehbar**

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass für die Stadt Spaichingen keine Standorte im Bereich Zundelberg ausgewiesen werden sollen. Wenn der Höhenzug für die anderen Gemeinden geeignet ist, warum dann nicht für die Stadt Spaichingen.

Der Suchraum „Zundelberg/Sp“ wurde als potentieller Standort unter anderem aufgrund des Vorkommens windkraftempfindlicher Vogelarten, festgestellt im Rahmen der kreisweiten Kartierung durch Herrn Zinke, verworfen. Dieser Ausschluss wurde durch die zwischenzeitlich vorliegende Artenschutzrechtlichen Beurteilungen durch verschiedene Brutplätze windkraftempfindlicher Greifvogelarten bestätigt.

Kenntnisnahme.

### Fortsetzung - Naturschutzbeauftragter im Landkreis Tuttlingen - Schreiben v. 09.08.2013 Helmut Dreher-Hager

**(H) Bereich Wenzhardt Dürbheim – Vorbelasteter Standort wird abgelehnt, da keine WEA-Bündelung vorgesehen ist; nicht nachvollziehbar ist, dass die gesamte Hochfläche des Dürbheimer Berges für WEA ausgeschieden wurde**

Dieser Bereich ist durch die Photovoltaikanlage bereits vorbelastet.

Allerdings lehne ich diesen Standort trotzdem ab, weil hier wohl nur eine einzelne Anlage errichtet werden kann. Dies trägt zur weiteren Zersiedelung der Landschaft bei, es sollte vielmehr eine Bündelung mehrerer Anlagen angestrebt werden.

Für mich ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass die gesamte Hochfläche Dürbheims vom Hirnbühl bis zum NSG Grasmutter aus verschiedensten Gründen als Windenergiestandort ausscheidet und nur dieser eine kleine Bereich geeignet sein soll. Auch dieser Standort liegt innerhalb geschützter Bereiche (LSG, FFH) und zu schützende Vogelarten z.B. Milan) kommen auch hier vor.

Die Suchräume 13 bis 17 wurden auf Markung Dürbheim einer intensiven Prüfung unterzogen. Aufgrund verschiedener Gründe, die in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Einzelnen dargelegt sind, schieden die Bereiche, bis auf den Standortbereich „Wenzhardt“, als potentielle Standorte für WEA aus.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**PLEdoc GmbH - Schreiben v. 07.05.2013 Bernd Schemberg**

**(H) Versorgungseinrichtungen der gelisteten Unternehmen sind von den potentiellen Standortbereichen nicht betroffen**

Kenntnisnahme

Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.

**(H) Auskünfte sonstiger Netzbetreiber sind gesondert einzuholen**

Kenntnisnahme

Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

**(A) Bei Änderungen Benachrichtigung erbeten**

Der Anregung wird entsprochen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

**Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Kenntnisnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind **Ziele** der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). **Grundsätze** der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

**(H) Raumordnerische Stellungnahme - Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien; Ausweisung von geeigneten Standorten für WEA wird ausdrücklich begrüßt**

Kenntnisnahme

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach den Plansätzen 4.2.2 (Ziel) und 4.2.5 (Grundsatz) Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 sowie nach Grundsatz 4.2.2 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden. Die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen (WKA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.

**(H) Beachtung weiterer Belange der Raumordnung und Landesplanung - Allgemeines:**

Kenntnisnahme

Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.

Im Zuge der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationsflächen für raum- bzw. regionalbedeutsame WKA sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dies gilt v. a. für die Planziele

- 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum)
- 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)
- 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und
- 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen)

sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes. Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen generell auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Ergänzende raumordnerische Beurteilung  
Nr. 2 „Staufelberg“ in Aldingen (14,3 ha) – Bodenschutzwald und Rotmilanrevier beachten; Eingriff in Wald auf das geringst mögliche Maß beschränken; Ausgleich möglichst in der Nähe des Eingriffs**

Der größtenteils auch im aktuellen Regionalplanfortschreibungsentwurf als Windkraftvorranggebiet enthaltene Standort Nr. 2 liegt vollständig im Wald, wobei ein Teil dieser Waldflächen (v. a. am Nordrand und im Westteil) nach unserem Raumordnungskataster die Funktion eines Bodenschutzwaldes (gemäß Waldfunktionenkartierung) besitzt.

Darüber hinaus befindet sich dieser Standort evtl. im Bereich bzw. in der Nähe eines Rotmilanreviers.

Neben den in diesem Zusammenhang bedeutsamen Fachstellungen unserer Abt. 8 (Forstdirektion) vom 29.05.2013 sowie unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffern 1 und 2 dieses Schreibens) bitten wir insoweit deshalb um besondere Beachtung bzw. Berücksichtigung auch

- des Planzieles 5.3.5 LEP, wonach Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden sollen sowie der Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie in die Tier- und Pflanzenwelt; Schutz und Erhalt von ökologisch besonders bedeutsamen Teilen von Freiräumen; nach Möglichkeit Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen).
- Zudem ist bei diesem Standort – unter Verweis auf den bereits oben unter Ziffer 2.2.1 angesprochenen Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP – auch die Fachstellungnahme unseres Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde) vom 04.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 5 dieses Schreibens) zu beachten.

Bodenschutzwald und Rotmilanvorkommen sind Gegenstand des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes zur Ausweisung potentieller Standorte von WEA in der VG Spaichingen.

Die Anregungen zum Eingriff und Ausgleich einer möglichen WEA betreffen vor allem ein durchzuführendes Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Hinweise dazu werden noch in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen.

Die Fachstellungnahme des Ref. 62 – Polizeirecht und Verkehr – wird beachtet.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Nr. 4 „Lomberg“ in Spaichingen (22,2 ha)  
- Rotmilanrevier beachten; Stellungnahme Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr) beachten**

Zwar soll dieser vollständig im Wald gelegene Standort bis auf einen etwa 2,8 ha großen Teilbereich im Norden auch in der aktuellen Regionalplanfortschreibung als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Abgesehen von der geringfügigen Betroffenheit einer Waldfläche mit der Funktion eines Bodenschutzwaldes befindet sich dieser Standort allerdings evtl. im Bereich bzw. in der Nähe eines Rotmilanreviers.

Neben der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Fachstellungnahme unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 2 dieses Schreibens) bitten wir insoweit deshalb um besondere Berücksichtigung der Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie in die Tier- und Pflanzenwelt; Schutz und Erhalt von ökologisch besonders bedeutsamen Teilen von Freiräumen; nach Möglichkeit Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen).

Im Übrigen sind bei diesem Standort auch noch die Fachstellungen unseres Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde) vom 04.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 5 dieses Schreibens) sowie unserer Abt. 8 (Forstdirektion) vom 29.05.2013 (vgl. Teil III, Ziffern 1 und dieses Schreibens) zu beachten.

Windkraftempfindliche Vogelarten sind Gegenstand des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes zur Ausweisung von potentiellen Standorten von WEA in der VG Spaichingen.

Die Fachstellungen des Ref. 62 – Polizeirecht und Verkehr – und der Abt. 8 Forstdirektion werden beachtet.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**(H/A) Nr. 5 „Sommerweg“ in Spaichingen (6,3 ha)  
- Rotmilanrevier beachten; Stellungnahmen Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr) und Abt. 8 (Forstdirektion) beachten**

Zwar ist auch dieser vollständig im Wald gelegene Standort teilweise (zentraler Teil) in der aktuellen Regionalplanfortschreibung als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen enthalten. Jedoch befindet sich dieser Standort ebenfalls evtl. im Bereich bzw. in der Nähe eines Rotmilanreviers. Neben der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Fachstellungnahme unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 2 dieses Schreibens) bitten wir insoweit deshalb um besondere Berücksichtigung auch der Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie in die Tier- und Pflanzenwelt; Schutz und Erhalt von ökologisch besonders bedeutsamen Teilen von Freiräumen; nach Möglichkeit Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen).

Im Übrigen sind bei diesem Standort auch noch die Fachstellungen unseres Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde) vom 04.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 5 dieses Schreibens) sowie die Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion) vom 29.05.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 1 dieses Schreibens) zu beachten.

Windkraftempfindliche Vogelarten sind Gegenstand des schlüssigen-gesamträumlichen-Konzeptes zur Ausweisung von potentiellen Standorten von WEA in der VG Spaichingen.

Die Fachstellungen des Ref. 62 – Polizeirecht und Verkehr – und der Abt. 8 Forstdirektion werden beachtet.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Nr. 10 „Zundelberg“ in Hausen o.V. (28 ha)**

**Problematischer Standort, da im Naturpark und in der Wasserschutzgebietszone III gelegen, teilweise betroffener Waldfunktionen, der problematischen Lage in der Umgebung des „Hohenkarpfens“, im Nahbereich eines FFH-Gebietes und im Bereich einer Generalwildwegeplan-Achse von internationaler Bedeutung, artenschutzrechtlich hochproblematisches Gebiet**

Für diesen Waldstandort spricht zwar die Tatsache, dass er direkt an eine auf den Gemarkungen von Seitingen-Oberflacht und Riethem-Weilheim geplante Windkraft-Konzentrationszone der VG Tuttlingen angrenzt und dass er bis auf den ca. 6,8 ha großen nördlichen Teil auch im aktuellen Regionalplan-Fortschreibungsentwurf des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg zur Ausweisung als Windkraft-Vorranggebiet vorgesehen ist.

Abgesehen von der auch in den Planunterlagen angesprochenen, vollständigen Lage dieser Fläche im Naturpark und in der Wasserschutzgebietszone III, der kleinflächigen Betroffenheit eines Bodenschutzwaldes und evtl. eines Erholungswaldes sowie der in der Fachstellungnahme unseres Ref. 26 (Denkmalpflege) vom 24.05.2013 problematisierten Lage dieses Standortes in der Umgebung des „Hohenkarpfens“ auf Gemarkung Hausen o. V. mit den Resten der ehem. Höhenburg (Mitte 11. Jh.; Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung) und des ehem. Meierhofes der Burg (Kulturdenkmal) befindet sich das Plangebiet jedoch im Nahbereich eines FFH-Gebietes (Nordwesten) und im Bereich einer Generalwildwegeplan-Achse von internationaler Bedeutung (vor allem östlicher Randbereich). Auch handelt es sich bei diesem Standort nach Mitteilung unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 wohl um ein artenschutzrechtlich hochproblematisches Gebiet mit windkraftsensiblen Vogelarten (Rotmilan, Uhu).

Neben den Fachstellungnahmen unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 2 dieses Schreibens), unseres Ref. 26(Denkmalpflege) vom 24.05.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 3) sowie unserer Abt. 8 (Forstdirektion) vom 29.05.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 1) bitten wir insoweit deshalb um besondere Beachtung bzw. Berücksichtigung auch der Planziele 4.3.1 f (Schutz genutzter bzw. nutzungswürdiger Grundwasservorkommen) und 5.3.5 LEP (Beschränkung von Eingriffen in Wälder mit besonderen Schutzfunktionen auf das Unvermeidbare) sowie der Grundsätze 1.9, 2.4.3.8, 4.2.7 Abs. 2 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Vermeidung von erheblichen Eingriffen in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie in die Tier- und Pflanzenwelt; Berücksichtigung der Aspekte Landschaftsschutz und Landschaftsbild; Schutz und Erhalt von ökologisch besonders bedeutsamen Teilen von Freiräumen; nach Möglichkeit Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen).

Darüber hinaus ist bei diesem Standort auch noch die Fachstellungnahme unseres Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde) vom 04.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 5 dieses Schreibens) besonders zu beachten.

Die vom Regierungspräsidium angeführten Aspekte die Ergebnisse der Frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie der beauftragten Artenschutzrechtlichen Beurteilungen sind Gegenstand des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes zur Ausweisung von potentiellen Standorten von WEA in der VG Spaichingen.

Die genannten Fachstellungnahmen werden beachtet.

Der Änderung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

## Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel

### (H/A) Nr. 14 „Wenzenhardt“ in Dürbheim (3,8 ha) - Vorbelastungen sind gegeben, jedoch artenschutz- und naturschutzrechtlich problematisch; Verzicht auf Standort überprüfen

Für diese Konzentrationszone spricht zwar die dort bereits vorhandene Vorbelastung durch das direkt angrenzende, durch einen Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzte Sondergebiet „Energiepark Dürbheim/Hohrain“ mit einem ca. 14 ha großen Solarpark sowie verschiedenen (ehemals militärisch) genutzten Gebäuden und Forschungseinrichtungen, in dem teilweise auch heute schon die Errichtung von 2 (höhenmäßig begrenzten) Windenergieanlagen für experimentelle Zwecke zulässig ist.

Jedoch handelt es sich hier um einen relativ schwachwindigen und nach Auffassung unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege;) gleichzeitig natur- und artenschutzrechtlich konfliktreichen Standortbereich der nach unserem Raumordnungskataster

- vollständig im Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“,
- im Landschaftsschutzgebiet „Dürbheimer Berg“ sowie
- im Bereich der im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten „überregional

bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“ (hier: vor allem Raum mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope bzw. mit überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten sowie Gebiet, das Teil des europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist) im Sinn der Planziele 5.1.2 ff LEP 2002 liegt. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sehr kritischen Fachstellungnahme unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 2 dieses Schreibens) sollte deshalb auch aus unserer Sicht geprüft werden, ob auf diese Konzentrationszone nicht doch verzichtet werden kann..

### Vorschlag / Argumentation mit BM Pradel besprechen

*Der potentielle Standort „Wenzenhardt“ wird aufgrund der von den Behörden / TÖB vorgebrachten naturschutzrechtlichen Bedenken aus dem weiteren Verfahren genommen.*

**Es sei darauf hingewiesen, dass der Naturschutzbeauftragte den Ausschluss der „gesamten Hochfläche Dürbheims, vom Hirnbühl bis zum NSG Grasmutter“, nicht nachvollziehen kann.**

*Die Anregung erledigt sich aufgrund nebenstehender Stellungnahme.*

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der  
Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Nr. 14 „Wenzenhardt“ in Dürbheim (3,8 ha)  
- Bei Festhalten am WEA-Standort erforderlich: Änderung LSG oder Befreiung;  
Nachweis der Verträglichkeit in Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung;  
Nachweis der Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen**

Kenntnisnahme

Sollte diese Planungsabsicht trotz dieser Bedenken weiterverfolgt werden, erscheint dies aus unserer Sicht nur unter den folgenden engen Voraussetzungen denkbar:

- Die zuständige Naturschutzbehörde müsste diese Planung entweder für vereinbar mit der dort geltenden LSG-Verordnung halten oder aber eine Befreiung von den geltenden Schutzgebietsbestimmungen bzw. eine entsprechende Änderung oder Zonierung der LSG-Verordnung in Aussicht stellen (vgl. hierzu näher auch das beigefügte Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17.05.2013 zum Thema „Befreiung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“).
- Es müsste über eine entsprechende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden, dass entweder die Schutz- und Erhaltungsziele der dort ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete von dieser Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden oder aber dass evtl. unvermeidbare erhebliche Eingriffe durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.
- Es müsste sichergestellt sein, dass dieses Vorhaben letztlich auch mit den raumordnerischen Zielsetzungen für die im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“ vereinbar ist, wonach
- - in diesen Räumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben sollen oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden sollen (Planziel 5.1.2.1 Abs. 1 LEP),
- - wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen hier als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind (Grundsatz 5.1.2.1 Abs. 2 LEP) und
- - in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern sind (Planziel 5.1.2.3 Abs. 1 LEP).

Hierbei wird dann nicht zuletzt auch die naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Bewertung der konkreten Eingriffssituation durch die zuständige Naturschutzbehörde eine wichtige Rolle spielen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Nr. 14 „Wenzenhardt“ in Dürbheim (3,8 ha)**

**- Bei Festhalten am WEA-Standort erforderlich: Landschaftsbild berücksichtigen, pos. Wirkungen für den Klimaschutz**

Darüber hinaus sollte gewährleistet sein,

- dass bei diesem unweit des Albtraufes gelegenen Standort auch der Aspekt „Landschaftsbild“ besondere Berücksichtigung findet und
- dass die mit dieser Planung verbundenen positiven Wirkungen für den Klimaschutz und die Energieversorgung - trotz der relativ geringen Windhöufigkeit in diesem Bereich - letztlich die hiervon verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft überwiegen.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch noch die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde) vom 04.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 5 dieses Schreibens) besonders zu beachten.

Das Landschaftsbild ist Gegenstand des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes zur Ausweisung von potentiellen Standorten von WEA in der VG Spaichingen.

Die genannten Fachstellungen werden beachtet.

Kenntnisnahme

**(H/A) 2.2.3 Beurteilung nicht in den Flächennutzungsplan einbezogener „Suchräume“**

Eine nähere raumordnerische Prüfung und Beurteilung auch der letztlich nicht in die eigentliche 5. Flächennutzungsplan-Fortschreibung übernommenen „Suchräume“ Nr. 1, 3, 6-9, 11-13 und 15-31 erscheint uns aus arbeitsökonomischen Gründen erst bzw. nur dann sinnvoll, wenn diese entgegen den bislang vorliegenden Unterlagen doch noch weiter untersucht bzw. konkretisiert oder in den eigentlichen FNP-Entwurf als Änderungsbereiche einbezogen werden sollten.

Eine weitere Untersuchung der im Rahmen des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes zur Ausweisung von potentiellen Standorten von WEA in der VG Spaichingen untersuchten und aufgrund von Tabukriterien oder sich mehrfach überlagernder Prüfkriterien ausgeschlossenen Suchräume findet im Rahmen des FNP 2020 – 5. Fortschreibung nicht mehr statt.

Kenntnisnahme  
– siehe nebenstehende Stellungnahme -

**(H/A) Flächennutzungsplanbegründung  
- nähere Infos zur Referenzanlagen, Höhenbegrenzungen prüfen**

Wir regen an, die Flächennutzungsplanbegründung noch wie folgt zu ergänzen:

- Es sollten noch nähere Informationen zu der der Planung zugrundeliegenden Referenzanlage vorgelegt werden.
- Es sollte geprüft werden, ob für einzelne Windkraftstandorte - bspw. aus Gründen der Flugsicherheit oder aus Landschaftsbildgründen - u. U. eine Höhenbegrenzung notwendig ist. Solche Höhenbeschränkungen wären allerdings nur zulässig, wenn sie aus der jeweiligen konkreten Situation abgeleitet oder städtebaulich gerechtfertigt sind.

In der Begründung / Umweltbericht werden weitere Informationen zur Referenz-Windenergieanlage gegeben.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden ggf. Höhenbegrenzungen von WEA überprüft.

Den Anregungen wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) FNP umfasst auch nicht regionalbedeutsame oder raumbedeutsame Windenergieanlagen**

Kenntnisnahme

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Planungen auf FNP-Ebene, - anders als die Regionalplanung -, grundsätzlich auch nicht regional- bzw. - raumbedeutsame Windkraftanlagen umfassen. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, wäre dies in der Planbegründung entsprechend dazulegen.

**(H) Methodik der Standortvorauswahl: An Windenergieerlass Baden-Württemberg orientieren**

Kenntnisnahme

Eine wichtige Hilfestellung für die Träger der kommunalen Bauleitplanung bietet der vom UM, vom MLR, vom MVI und vom MFW gemeinsam herausgegebene „Windenergieerlass Baden-Württemberg“. Bei der Standortvorauswahl bzw. bei der Festlegung der entscheidungserheblichen Standortsuch-, Ausschluss- und Abwägungskriterien sollte daher systematisch eine Orientierung an den Vorgaben dieses Erlasses erfolgen.

**(H/A) Methodik der Standortvorauswahl: Abweichungen vom Windenergieerlass sind besonders zu begründen**

Kenntnisnahme

Soweit hiervon nicht nur unerheblich abgewichen wird, wäre dies im Interesse einer rechtssicheren und der Windkraftnutzung substantiell Raum gebenden Planung besonders zu begründen. Dies gilt vor allem in solchen Fällen,

- in denen der Suchraum (bspw. durch die Festlegung deutlich größerer Vorsorgeabstände) erheblich verringert wird, so dass der Windkraftnutzung insoweit bereits von vorneherein weniger Raum gegeben wird, als dies nach dem Windenergieerlass möglich wäre, in denen die im Windenergieerlass für die FNP-Ebene empfohlenen Schutzoder Vorsorgeabstände zu empfindlichen Flächennutzungen deutlich unterschritten werden oder
- in denen von der im Windenergieerlass grundsätzlich vorgegebenen Differenzierung zwischen Tabukriterien einerseits und Restriktions- bzw. Abwägungskriterien andererseits abgewichen wird.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Methodik der Standortvorauswahl:  
Abweichungen vom Windenergieerlass sollten überprüft und ggf. näher erläutert werden**

Wir regen daher an, die Standortauswahlmethodik in dieser Hinsicht nochmals näher zu prüfen bzw. näher zu erläutern. Dies betrifft im vorliegenden Fall bspw.

- die von der VG als Tabukriterien definierten „Mindest- und Vorsorgeabstände“ zu „dem Wohnen dienenden Gebieten“, zu „Außenbereichsbebauungen“ sowie zu „geplanten künftigen Bauentwicklungsflächen im Zuge der beabsichtigten 6. punktuellen Flächennutzungsplanfortschreibung“,
- die Definition von Naturdenkmälern und von gesetzlich geschützten Biotopen als „reine“ bzw. „harte“ Tabukriterien schon auf der Ebene der Bauleitplanung, obwohl eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone auf FNP-Ebene nach Ziffer 4.2.1 des Windenergieerlasses nicht ausgeschlossen ist (auch wenn WKA hier grundsätzlich unzulässig sind, so dass die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den geschützten Bereichen hier über eine Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen wäre),
- die Definition der Zone II von Wasserschutzgebieten als „reines“ bzw. „hartes“ Tabukriterium, obwohl hier laut Ziffer 4.4 des Windenergieerlasses im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung durch die zuständige Wasserbehörde möglich sein kann (was so allerdings nur für Einzelanlagen, nicht aber für Windparks gilt),
- die Abstandsregelungen zu Bundes- und Kreisstraßen
- und die Umsetzung der Empfehlungen des Windenergieerlasses, auch auf FNP-Ebene im Einzelfall die Notwendigkeit von Vorsorgeabständen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten zu prüfen (Ziffer 4.2.2 des WEE).

Die Abweichungen vom Windenergieerlass werden überprüft und bei Beibehaltung näher begründet.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**(H) Methodik der Standortvorauswahl: Aufbereitung in Steckbriefen wird begrüßt**

Den Ansatz, die Prüfergebnisse für die vertieft untersuchten „Suchräume“ sowie für die letztlich in das eigentliche Flächennutzungsplan-Fortschreibungsverfahren übernommenen Windkraftstandorte in Steckbriefen aufzubereiten, um dem Planungsträger damit eine Entscheidungsfindung zu erleichtern, begrüßen wir.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Da gewählte 5 potentielle Standortbereiche windschwach sind, noch mal überprüfen, ob es nicht doch windhöffigere Standortalternativen gibt.**

Nach Ziffer des 3.2.2.1 des Windenergieerlasses muss der Planung von Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

Zum Einen handelt es sich nach der FNP-Begründung bei 4 der insgesamt 5 bislang zur Übernahme in den Flächennutzungsplan vorgesehenen Standorte aber offenbar nur um vergleichsweise „schwachwindige“ Bereiche. Zum anderen wurden gegenüber diesen Standorten zum Teil nicht unerhebliche Vorbehalte seitens unserer Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege), 62 (zivile Luftfahrtbehörde) und 26 (Denkmalpflege) geäußert (vgl. näher hierzu Teil I, Ziffer 2.2.2 sowie Teil III, Ziffern 2, 3 und 5 dieser Stellungnahme).

Es sollte deshalb nochmals geprüft werden, ob es neben den bislang vorausgewählten Konzentrationszonen nicht doch auch noch andere geeignete Standortalternativen – vorzugsweise in besonders windhöffigen Bereichen – gibt.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft an besonders windhöffigen Standorten u. E. eher tolerierbar sind, da in diesen Fällen die Belange des Klimaschutzes in der Abwägung ein höheres Gewicht haben.

**(H/A) Artenschutzrechtliche Untersuchungen bereits auf FNP-Ebene erforderlich**

Wie aus dem Windenergieerlass hervorgeht, kann bzw. sollte die Untersuchung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht vollständig auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. der konkreten Anlagenzulassung verlagert werden. Dies gilt umso mehr, als die Erstellung von BPlänen für die einzelnen WK-Standorte nicht zwingend notwendig ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, auch bereits auf FNP-Ebene grundsätzliche Untersuchungen zur Vereinbarkeit der Vorrangflächen mit den Belangen des Artenschutzes vorzunehmen. Hierbei bitten wir auch um grundsätzliche Berücksichtigung des Hinweisepapiers der LUBW zur Erfassung windkraftsensibler Vogelarten (Stand 01. März 2013).

Dem Verfahren zur Ausweisung von Standortbereichen für WEA im FNP ging ein schlüssiges-gesamträumliches Konzept voraus. In diesem Konzept wurde, weitgehend auf der Grundlage des Windenergieerlasses, das gesamte Gebiet der VG Spaichingen anhand von Tabukriterien überprüft und beurteilt (Suchräume). In einem zweiten Suchlauf wurden nicht als Tabuflächen herausgearbeitete Gebiete mit weiteren Prüfkriterien zu wesentlichen öffentlichen Belangen, darunter artenschutzrechtlichen Aspekten, überprüft.

Die im FNP dargestellten fünf Standortbereiche sind das Ergebnis dieses schlüssigen Prüfprozesses.

Das Ergebnis wird nun noch mal anhand der Abschlussberichte zu den artenschutzrechtlichen Gutachten der beauftragten Biologen überprüft und modifiziert.

Die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen hat ausgewiesene Fledermausexperten und anerkannte Ornithologen mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten für die Ebene des Vorbereitenden Bauleitplans beauftragt.

Den beauftragten Biologen sind die Hinweise der LUBW bekannt.

Der Anregung kann nur bedingt, gemäß nebenstehender Stellungnahme, entsprochen werden.

Kenntnisnahme – siehe nebenstehendes Stellungnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Artenschutzrechtliche Untersuchungen – LUBW-Papier gibt Hinweise, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann**

Kenntnisnahme

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen weisen wir hierbei jedoch darauf hin, dass es sich bei diesem LUBW-Papier um Hinweise handelt, die den Windenergieerlass ergänzen (Ziff. 5.6.4.2.4 des Windenergieerlasses). Von ihnen kann also im Einzelfall abgewichen werden, allerdings nur soweit schlüssige und methodisch gleichwertige Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen. Sollte der Planungsträger nennenswert von den Untersuchungsstandards abweichen, wird empfohlen, sich mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

**(H/A) Mit der zuständigen Naturschutzbehörde klären, ob Umfang der beauftragten Artenschutzrechtlichen Untersuchungen ausreicht**

Kenntnisnahme

Ob bzw. inwieweit die bislang auf FNP-Ebene durchgeführten und im weiteren Verfahren zusätzlich beabsichtigten Untersuchungen zur Verträglichkeit der ermittelten potentiellen Standortbereiche bzw. Suchräume mit den im Planungsraum vorkommenden windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten diesen Vorgaben entsprechen, ist in erster Linie von den zuständigen Naturschutzbehörden zu prüfen. Wir verweisen in dieser Hinsicht deshalb auf die Fachstellungnahme unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 2 dieses Schreibens).

**(H) Artenschutzrechtliche Untersuchungen – Untersuchungstiefe im FNP muss nicht der im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechen**

Kenntnisnahme

Hierbei ist aus unserer Sicht allerdings zu beachten, dass die Tiefe der Datenerhebung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht derjenigen im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechen muss.

**(A) In der Begründung die Gebiete aufführen, die allein aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgeschieden wurden**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es vor dem Hintergrund des in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB niedergelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses für den Planungsträger evtl. sinnvoll sein könnte, in die Begründung des FNP nachrichtlich auch alle diejenigen potentiellen Konzentrationszonen aufzunehmen, die allein aus eventuell vorübergehenden artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurden (ggfs. mit dem Hinweis, dass diese Flächen sonst als Konzentrationszonen ausgewiesen worden wären und somit dem Planungskonzept der Gemeinde eigentlich nicht widersprechen).

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Landschaft und Landschaftsbild – Kriterien des Windenergieerlasses sind zu berücksichtigen**

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind im Windenergieerlass Kriterien wie Unberührtheit der Landschaft, Vorbelastung durch technische Anlagen, Bündelung zu Infrastrukturtrassen, Stromtrassen, Zuwegung genannt. Die im Windenergieerlass genannten Kriterien sind u. E. bei der Beurteilung der einzelnen Konzentrationsflächen mit zu berücksichtigen.

Die Aspekte sind im schlüssigen-gesamträumlichen Konzept, dass der Ausweisung von potentiellen Standorten für WEA im FNP zu Grunde liegt, berücksichtigt worden.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(H/A) Aussagen zur Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit treffen**

Gemäß Kap 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds überwiegt, nämlich dann wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte daher eine Aussage getroffen werden, ob derartige Bereiche im Planungsgebiet vorliegen.

Die Aspekte sind im schlüssigen-gesamträumlichen Konzept, dass der Ausweisung von potentiellen Standorten für WEA im FNP zu Grunde liegt, berücksichtigt worden.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(A) Sichtbarkeitsanalysen durchführen**

Im Zusammenhang mit der Frage möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild empfehlen wir, auch bereits auf FNP-Ebene grundsätzliche Untersuchungen zur Sichtbarkeit der Anlagen im Umfeld der einzelnen Konzentrationszonen durchzuführen.

Auch sollte geprüft werden, ob die Abwägung nicht durch die Erstellung von Fotosimulationen unterstützt werden könnte.

Sichtbarkeitsanalysen in Form von Geländeschnitten wurden zu allen Standorten vorgenommen und sind Teil des schlüssigen-gesamträumlichen Konzeptes. Zwischenzeitlich hat der Regionalverband SBH Visualisierungen zu allen potentiellen Standortbereichen, mit Ausnahme des potentiellen Standortbereichs „Wenzenhardt“, erstellen lassen.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(A) Interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) vornehmen**

Die meisten der bislang von der VG Spaichingen favorisierten Windkraft-Standorte liegen an oder zumindest in der Nähe der Gemarkungsgrenzen zu den Gemeinden Trossingen, Gunningen und Durchhausen (alle VG Trossingen) bzw. zu den Gemeinden Seitingen-Oberflacht und Rietheim-Weilheim (beide VG Tuttlingen).

Die 5. Fortschreibung des FNP ist deshalb mit diesen Gemeinden bzw. den hierfür jeweils zuständigen Trägern der Flächennutzungsplanung eng abzustimmen.

Es haben zahlreiche Gespräche mit benachbarten Gemeinden, Verwaltungsverbänden und außerdem gemeinsame Veranstaltungen mit dem Regionalverband SBH stattgefunden.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

## Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel

### **(A) In FNP-Begründung aufnehmen, warum außerhalb der kommunalen Standortbereiche für WEA eine Ausschlusswirkung für regionalbedeutsame Standorte gegeben sein soll**

Der Anregung wird entsprochen.

Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie Vereinbarkeit der Planung mit den aktuellen Planungsüberlegungen des Regionalverbandes SBH zur Festlegung von neuen Vorranggebieten für regionalbedeutsame WKA durch eine erneute Teilfortschreibung des Regionalplanes. In diesem Zusammenhang ist im vorliegenden Fall v. a. Folgendes zu beachten:

- Auch aus der FNP-Begründung selbst sollte klar hervorgehen, dass bzw. warum mit der geplanten Ausweisung von WK-Vorranggebieten gleichzeitig der Ausschluss von raumbedeutsamen WKA außerhalb dieser Vorranggebiete verbunden werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Hierzu verweisen wir auf Ziff. 3.2.2.1 des Windenergieerlasses.

### **(H) Überschneidungen von FNP-Standortbereichen und regionalbedeutsamen Standorte sind unproblematisch, wenn Vorranggebiete des Regionalverbandes kleiner sind**

Kenntnisnahme

- Die bislang zur Übernahme in die 5. Flächennutzungsplanfortschreibung vorgesehenen Windkraftkonzentrationsflächen decken sich nur teilweise mit den derzeit im aktuellen Entwurf zur Regionalplanfortschreibung „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer WKA“ enthaltenen Vorranggebietsplanungen des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg. Dies ist dort unproblematisch, wo die im Regionalplanentwurf enthaltenen Windkraft-Vorranggebiete kleiner sind als die im FNP-Entwurf enthaltenen Konzentrationsflächen bzw. wo die Gemeinden die Ausweisung von Konzentrationsflächen beabsichtigen, die über die auf Regionalplanebene geplanten Vorranggebiete hinausgehen.

### **(H) Abstimmung Regionalplanung und FNP zur Vermeidung von Zielkonflikten erforderlich**

Soweit allerdings die als Ziel der Regionalplanung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Abs. 1 ROG in Verbindung § 4 Abs. 1 LplG festgelegten regionalplanerischen Vorranggebiete über die nun im FNP-Entwurf enthaltenen Windkraft-Konzentrationsflächen hinausgehen (wie dies etwa bei den Standorten 2 und 4 teilweise der Fall ist), würde dies hingegen zu einem Konflikt mit der o. g., gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf FNP-Ebene beabsichtigten Ausschlusswirkung außerhalb der kommunalen Windkraftkonzentrationsflächen führen.

Der Anregung wird entsprochen.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne jedoch an die Ziele der Raumordnung anzupassen, so dass eine derartige Planung dann den Zielen der Raumordnung widersprechen würde. Dieser Zielwiderspruch könnte nur dadurch verhindert bzw. vermieden werden,

- dass die Planungen auf regionaler und kommunaler Ebene schon heute besser aneinander angepasst werden oder
- dass die Ausschlusswirkungen in den kommunalen Planungen so definiert werden, dass sie sich nicht auf die regionalplanerischen Vorranggebiete erstrecken.

Andernfalls müsste ein evtl. Zielwiderspruch durch eine nachträgliche Anpassung der den regionalplanerischen Zielen widersprechenden FNP-Darstellungen an die (zukünftigen) Ziele der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) oder durch ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren (§ 6 ROG i.V.m. § 24 LplG) beseitigt werden. Auch wenn die Regionalplanung nach dem aktuellen Landesplanungsgesetz selbst nur noch Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung festlegen kann, sollten die Planungen der VVG Spaichingen deshalb soweit wie möglich mit den aktuellen Planungen des Regionalverbandes abgestimmt bzw. zur Deckung gebracht werden. Dies wäre am besten durch eine gegenseitige Anpassung der auf regionaler und kommunaler Ebene verwendeten Such- und Auswahlkriterien möglich.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen mit land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen wird begrüßt**

Kenntnisnahme

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im FNP bietet es sich an, diese neben der Grundnutzung (z. B. „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Fläche für Wald“) als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit darzustellen (sog. „überlagernde Darstellung“). Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass, Ziff. 3.2.2.1 (S. 11).

Die nun im Entwurf zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Spaichingen vorgesehene Darstellung der Windkraftkonzentrationsflächen als die jeweilige Grundnutzung überlagernde „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ wird deshalb grundsätzlich begrüßt.

**(H/A) Informationen zur Verträglichkeit von Zuwegungen und Anbindungen an das Leitungsnetz vorlegen**

Es ist unklar, ob bislang nur die rein „technisch mögliche“ Zuwegung bzw. Stromnetzanbindung Gegenstand der Standortauswahl und -bewertung war oder ob diese auch die Prüfung und Bewertung der Verträglichkeit der Zuwegung bzw. der erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf Natura 2000-Ziele, artenschutzrechtliche Belange sowie evtl. bau- und anlagebedingte Eingriffswirkungen (wie z. B. Lebensraumverlust und Zerschneidung) beinhalten.

So können u. E. durch die Zuwegung bzw. technische Erschließung der Windkraftkonzentrationszonen über die windkraftempfindlichen Vogelarten hinaus u. U. auch noch weitere streng geschützte Arten betroffen sein.

Hierzu sollten deshalb noch nähere Informationen vorgelegt werden.

Zum gegenwärtigen Planungstand wurden Zuwegungen und Anschlussmöglichkeiten an Freileitungen aus technischer Sicht geprüft. In den beauftragten artenschutzrechtlichen Gutachten sind Zuwegungen und Freileitungen, soweit sie innerhalb des Untersuchungsbereichs verlaufen, Gegenstand der Beurteilungen.

Im FNP werden keine konkreten WEA-Standorte ausgewiesen sondern Standortbereiche für WEA, die Größenordnungen von mehreren Hektar Fläche aufweisen. Die Vorhersage oder Vorherbestimmung eines genauen Verlaufs von Zuwegungen und Netzanschlusspunkten ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung und kann im FNP-Verfahren auch nicht geleistet werden. Insbesondere bei langen Zufahrten, oder mehreren Optionen, bei nicht passierbaren Engstellen in Ortslagen usw. sind individuelle Lösungen gefordert. Bei Anschlussleitungen ist die Verfügbarkeit von Überleitungsgrundstücken ein maßgeblicher Parameter.

Die Verträglichkeit von Zuwegungen und Anschlüssen an das Hoch- und Mittelspannungsnetz kann weitgehend erst im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Den Anregungen kann gemäß nebenstehender Stellungnahme nur bedingt entsprochen werden.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Umweltbericht ist von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzfachbehörden zu beurteilen**

Kenntnisnahme

Ob bzw. inwieweit der bislang vorgelegte Umweltbericht den maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen entspricht, ist in erster Linie von den zuständigen Umwelt- und Naturschutzfachbehörden zu beurteilen.

Grundsätzlich hat sich der Inhalt eines Umweltberichtes an den Vorgaben der Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB zu orientieren.

Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die Fachstellungnahme unseres Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) vom 05.06.2013 (vgl. Teil III, Ziffer 2 dieses Schreibens).

**(H) Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.**

Kenntnisnahme

**(H) Hilfe bei Rückfragen**

Kenntnisnahme

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Kompetenzzentrum Energie als zentraler Ansprechpartner (Herr Sébastien Oser; Tel. 0761/208 4660; Email: [Sebastien.Oser@rpf.bwl.de](mailto:Sebastien.Oser@rpf.bwl.de) ) gerne zur Verfügung.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvor-  
schlag

**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Belange der Forstwirtschaft (Fachstellungnahme vom 29.05.2013)**

Kenntnisnahme

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wie folgt. Für die *Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen (Mitgliedsgemeinden: Aldingen, Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena, Mahlstetten, Stadt Spaichingen)* wird ein Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ aufgestellt. Damit werden laut vorliegender Unterlagen nachfolgend aufgelistete Ziele verfolgt.

- Die Verwaltungsgemeinschaft stellt sich den Herausforderungen der aktuellen energiepolitischen Zielsetzungen, die insbesondere eine verstärkte Nutzung der Windenergie erfordern.
- Die Verwaltungsgemeinschaft möchte auf den Prozess steuernd einwirken. Einer Steuerung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, dass der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschafft und dabei dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB gerecht wird. Dieses soll unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben, insbesondere des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 erstellt werden.
- Entwicklung von Konzentrationszonen und Einzelstandorten für Windenergieanlagen

Als Vorstufe zur vorbereitenden Bauleitplanung hat die *Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen* ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept in Auftrag gegeben. Dieses dient vorrangig der Entwicklung von Konzentrationszonen und Einzelstandorten für Windenergieanlagen. Die diesbezüglich notwendigen Unterlagen werden vom Büro *Ludger Große Scharmann* erstellt. Dabei werden insbesondere die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 benannten Kriterien für die Standortauswahl berücksichtigt.

Die Standortsuche soll in einem gestuften Verfahren über mehrere Arbeitsschritte erfolgen. Zunächst wurden unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit sowie der auszuschließenden Tabubereiche insgesamt 31 Suchräume abgegrenzt. Für diese hat das Planungsbüro Steckbriefe erarbeitet.

Die im Windenergieerlass definierten Prüfkriterien bildeten die Grundlage für eine weitergehende Eignungsprüfung der einzelnen Suchräume. Besondere Bedeutung wurde dabei vor allem den Prüfkriterien von hohem öffentlichen und privaten Belang beigemessen, insbesondere bei einer Überlagerung. Dies führte zu einer weiteren Reduktion der Suchräume. Das gilt zum einen für deren Anzahl, zum anderen aber auch für die Flächenausdehnung der fünf verbliebenen Standortbereiche für Windenergieanlagen. Letztere werden nun unter Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingehender überprüft bzw. untersucht. Insofern ist derzeit weder die Anzahl der Standortbereiche, noch deren Abgrenzung endgültig. Ebenso wenig sind in den Unterlagen Konkretisierungen bzw. Hinweise zur geplanten Anzahl und/oder Lage von Windrädern enthalten.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Vier potentielle Standortbereich berühren forstliche Belange**

Kenntnisnahme

Von den fünf potenziellen *Standortbereichen für Windkraftanlagen* erstrecken sich vier vollumfänglich auf Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Insgesamt wurde eine Waldfläche von ca. 70,8 ha überplant. Insofern berühren die vorgelegten Unterlagen insbesondere auch forstrechtliche Belange. Diese werden nachfolgend näher beschrieben. Lediglich der ca. 3,8 ha kleine Standortbereich „Wenzenhardt“ (Standort Nr. 14; Gemeinde Dürbheim) ist nicht bewaldet.

**(H) Darstellungsform der potenziellen Standortbereiche für Windenergieanlagen – überlagernde Nutzung**

Kenntnisnahme

Die in den vorgelegten Unterlagen benannten *Standortbereiche für Windenergieanlagen* liegen zum überwiegenden Teil im Wald und berühren somit forstrechtliche Belange. Von besonderer Bedeutung ist im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere auch die geplante Darstellungsform der Standortbereiche.

Laut vorgelegter Unterlagen ist eine überlagernde Darstellung der „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ mit der Grundnutzung „Wald“ vorgesehen. Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der höheren Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamten Konzentrationszonen prüfen und bewerten müssen.

**(H) Windhöffigkeit – Erreichen der Mindestertragsschwelle ist aus forstrechtlicher Sicht erforderlich; geringe Wirtschaftlichkeit ist ein forstrechtliches Negativargument**

Kenntnisnahme

Die Windgeschwindigkeit bzw. Windhöffigkeit des Standorts hat einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die diesbezüglich im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle beträgt 60% des EEG-Referenzertrags. Zum Erreichen dieses Werts sei in einer Höhe von 100 m über dem Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über NN.

Das Erreichen dieser Mindestertragsschwelle ist auch aus forstrechtlicher Sicht erforderlich. Demgegenüber dürfte eine fragliche Wirtschaftlichkeit insbesondere bei der im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“ darstellen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) sind Tabubereiche**

Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses Tabubereiche (gilt auch für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ist hier im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen (ggf. Vorsorgeabstand einhalten; vgl. 4.2.2 des Windenergieerlasses).

Bann- und Schonwälder wurde als Tabubereiche behandelt

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(H/A) Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) sind Tabubereiche, Vorsorgeabstand prüfen**

Gesetzlich geschützte Biotope sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.

Biotopschutzwälder wurden als Tabubereiche behandelt

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(H/A) Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) nur bedingt bis nicht geeignet, Waldschonende Erschließung erforderlich**

Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG ist laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt bis nicht geeignet. Ähnliches gilt für die Zufahrtswege. Problematisch dürfte insbesondere ein Ausbau der ggf. im ± steilen Gelände verlaufenden Wege sein.

Bodenschutzwälder wurden als bedeutendes Prüfkriterium behandelt und führten in der Regel, im Falle einer Überlagerung mit weiteren Prüfkriterien, zu einem Flächenausschluss.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Um den Eingriff in den Wald (in steileren Hanglagen zudem vielfach Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich möglichst schonende Logistik-Verfahren (z. B. Kipptechnik) zu wählen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) Hinweise (H)**

**Stellungnahme der Verwaltungs-  
gemeinschaft**

**Beschlussvorschlag**

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen**

Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Verfahren. Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionenkartierung erfassten Erholungswälder. Vor allem hier dürften Windräder zu Nutzungskonflikten führen. Das gilt zumindest für den Nahbereich der Windräder, in welchem eine Einschränkung der naturnahen Walderholung zu unterstellen ist.

Erholungswälder und andere mit Schutzfunktionen belegte Wälder wurden als bedeutendes Prüfkriterium behandelt und führten in der Regel, im Falle einer Überlagerung mit weiteren Prüfkriterien, zu einem Flächenausschluss.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(H/A) Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (Waldumwandlungsverfahren)**

Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft.

Kenntnisnahme

**(H/A) Forstrechtliche Genehmigung erst im Genehmigungsverfahren möglich; Tabubereiche**

Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung möglich.

Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechend positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u. a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. natur-/artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im Windenergieerlass genannten natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen im Wald indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**Tabubereiche**

Kenntnisnahme

- Naturschutzgebiete (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand
- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (4.2.1 des Windenergieerlasses), es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden); ggf. Vorsorgeabstand
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können (4.2.1 des Windenergieerlasses)
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand

**Prüf-/Restriktionsflächen**

Kenntnisnahme

- Landschaftsschutzgebiete (4.2.3.1 des Windenergieerlasses)
- FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (4.2.3.2 des Windenergieerlasses)
- Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Erhaltungsziele und Schutzzweck), was im weiteren Verfahren zu prüfen ist (ggf. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG)
- artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG ☹ eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam; vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind dabei insbesondere (nicht ausschließlich!!) die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten.
- Generalwildwegeplan bzw. ausgewiesene Wildtierkorridore (4.2.8 des Windenergieerlasses). Neben linienhaften Verbauungen (z. B. Straßen) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan führen; auch bei Windparks bzw. Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass Beeinträchtigungen des Generalwildwegeplans entstehen. Dies gilt insbesondere bei Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen sowie in schmalen Waldbändern; vor diesem Hintergrund wird im Bereich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (minimal 1 km !!) auch eine Beteiligung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) angeregt.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Forstrechtliche Beurteilung des geplanten Standortbereichs „Staufelberg / AI“ (Nr. 2; Gemeinde Aldingen) – siehe unten stehendes Fazit**

Kenntnisnahme

Größe / Wald

- 14,3 ha, ausschließlich Wald
- Waldbesitzarten
- ca. 80% Körperschaftswald, ca. 20% Privatwald
- Windhöffigkeit
- erscheint ausreichend, Mindestertragsschwelle von 60% des
- EEG-Referenzertrags wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche erreicht (Ausnahmen: v. a. westliche Randbereiche); Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist wohl nicht zu erwarten

Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)

- v. a. im N wird Bodenschutzwald tangiert; laut vorliegender Unterlagen wurden 2 Einzelvögel „Roter Milan“ mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt

Sonstiges

- Nach Auskunft der uFB handelt es sich um sehr gut wüchsige Standorte, die zu den besseren forstlichen Produktionsflächen zählen. Vor diesem Hintergrund sollte die Minimierung der Waldinanspruchnahme zu einem Planungsgrundsatz erhoben werden. Nach Auskunft der uFB sind die beteiligten Bestände als Fichten-Tannen-Mischwälder einzustufen, Fichte dominiert.
- Nach Einschätzung der uFB dürfte die Erschließung der potenziellen Windkraftstandorte unproblematisch sein

**Fazit**

- aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände
- Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen (v. a. Bodenschutzwald sowie natur- bzw. artenschutzrechtliche

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Forstrechtliche Beurteilung des geplanten Standortbereichs „Lomberg“ (Nr. 4; Stadt Spaichingen) – siehe unten stehendes Fazit**

Kenntnisnahme

Größe / Wald

- 22,2 ha; ausschließlich Wald

Waldbesitzarten

- fast ausschließlich Privatwald; kleiner Anteil Kirchenwald

Windhöffigkeit

- erscheint ausreichend; Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche erreicht (Ausnahmen: SW bzw. W); Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist wohl nicht zu erwarten

Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)

- Bodenschutzwald wird ggf. kleinflächig im SW tangiert
- laut vorliegender Unterlagen wurde 1 Einzelvogel „Roter Milan“ mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt

Sonstiges

- Nach Auskunft der uFB handelt es sich um sehr gut wüchsige Standorte, die zu den besseren forstlichen Produktionsflächen zählen. Vor diesem Hintergrund sollte die Minimierung der Waldinanspruchnahme zu einem Planungsgrundsatz erhoben werden. Nach Auskunft der uFB sind die beteiligten Bestände als Fichten-Tannen-Mischwälder einzustufen, Fichte dominiert.
- Nach Einschätzung der uFB dürfte die Erschließung der potenziellen Windkraftstandorte unproblematisch sein

**Fazit**

- aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände
- Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen (v. a. natur- bzw. artenschutzrechtliche Aspekte)

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Forstrechtliche Beurteilung des geplanten Standortbereichs „Sommerweg“ (Nr. 5; Stadt Spaichingen) – siehe unten stehendes Fazit**

Kenntnisnahme

Größe / Wald

- 6,3 ha; ausschließlich Wald

Waldbesitzarten

- ausschließlich Kleinprivatwald

Windhöflichkeit

- erscheint ausreichend; Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht; Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist wohl nicht zu erwarten

Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)

- Im SW und SO wird ggf. Bodenschutzwald kleinstflächig tangiert;
- Laut vorliegender Unterlagen wurde 1 Einzelvogel „Roter Milan“ mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt

Sonstiges

- Nach Auskunft der uFB handelt es sich um sehr gut wüchsige Standorte, die zu den besseren forstlichen Produktionsflächen zählen. Vor diesem Hintergrund sollte die Minimierung der Waldinanspruchnahme zu einem Planungsgrundsatz erhoben werden. Nach Auskunft der uFB sind die beteiligten Bestände als Fichten-Tannen-Mischwälder einzustufen, Fichte dominiert.
- Nach Einschätzung der uFB dürfte die Erschließung der potenziellen Windkraftstandorte unproblematisch sein.

**Fazit**

- aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände
- Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen (v. a. natur- bzw. artenschutzrechtliche Aspekte)

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Forstrechtliche Beurteilung des geplanten Standortbereichs „Zundelberg / Ha“ (Nr. 10; Gemeinde Hausen ob Verena) – siehe unten stehendes Fazit**

Kenntnisnahme

Größe / Wald

- 28,0 ha; ausschließlich Wald

Waldbesitzarten

- ca. 75% Kleinprivatwald; ca. 20% Gemeindewald; ca. 5% Staatswald

Windhöffigkeit

- erscheint ausreichend; Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird nahezu auf ganzer Fläche erreicht; Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist ebenfalls überwiegend zu erwarten

Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)

- Bodenschutzwald wird nur kleinflächig tangiert, v. a. in der Südhälfte. Im N wird ggf. Erholungswald kleinflächig tangiert, zumindest grenzt die Fläche hier ± unmittelbar an Erholungswald; Letzteres gilt auch für den äußersten S.
- Im NW liegt die Fläche im Nahbereich eines FFH-Gebiets.
- Laut vorliegender Unterlagen wurden Horste von Uhu und Roter Milan nachgewiesen. Zudem wurden mehrere Exemplare „Roter Milan“ im Umfeld möglicher Reviere festgestellt.
- Im SW verläuft in NO-S-Richtung ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung.

Sonstiges

- Nach Auskunft der uFB sind die beteiligten Bestände als Fichten-Tannen-Mischwälder einzustufen, Fichte dominiert.
- Nach Einschätzung der uFB dürfte die Erschließung der potenziellen Windkraftstandorte eher schwierig sein (Waldwege mit relativ engen Kurvenradien; ggf. längere Fahrtstrecken durch den Wald)

**Fazit**

- aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände
- Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen (v. a. besondere Waldfunktionen sowie natur- bzw. artenschutzrechtliche Aspekte)

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist auch eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich**

Kenntnisnahme

Bezüglich des weiteren Verfahrens wird auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 verwiesen. Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 ff LWaldG grundsätzlich eine Genehmigung bzw. Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich und gegebenenfalls rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**RP FR – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Raubwürger als windkraftsensible Vogelart ergänzen.**

In der Aufzählung der **windkraftsensiblen Vogelarten** ist der Raubwürger zu ergänzen. Die Art besitzt aktuelle Winterlebensstätten im Raum der VG Spaichingen.

Der Anregung wird entsprochen

**(H/A) Mit Vorkommen des Wespenbussards ist zu rechnen**

Für die Brutperiode 2013 sind artenschutzrechtliche Beurteilungen beauftragt.

Kenntnisnahme

**(H/A) Es sind mindestens 6 Begehungen zur Erfassung der Avifauna erforderlich**

Dass mit 4 Begehungen verlässliche Aussagen zu den Revieren windkraftsensibler Vogelarten und insbesondere detailliert zu ihren Flugbewegungen/- Flugkorridoren und Nahrungshabitaten erarbeitet werden können, muss bezweifelt werden. Wir empfehlen dringend eine Erhöhung auf mindestens 6 Begehungen, eine Zahl, die immer noch weit unter den Empfehlungen der LUBW liegt.

Die VG Spaichingen hält nach Abstimmung mit den beauftragten Biologen die artenschutzrechtlichen Prüfumfänge für ausreichend um die Eignung der fünf verbliebenen Standorte für WEA auf der Ebene des FNP hinreichend beurteilen zu können.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Naturschutzbehörde steht es frei, im Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen zu fordern.

**(H) Bei Nichtbeachtung der Empfehlungen der LUBW können Probleme bei Rechtsstreitigkeiten entstehen**

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei der **Bestandsaufnahme der Avifauna** auf FNP-Ebene den Empfehlungen der LUBW („Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01. März 2013) zu folgen ist und bei einem reduzierten Untersuchungsumfang ggf. Probleme bei Rechtsstreitigkeiten entstehen könnten.

Unter Ziffer 2.4.4.3 Hinweise für Investoren zum Artenschutz der Begründung vom 20.03.2013 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Artenschutzrechtlichen Beurteilungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans im Regelfall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange innerhalb des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens **nicht ausreichen.**

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht dargestellt**

Die Darstellung der Inanspruchnahme **gesetzlich geschützter Biotope** fehlt.

In den vergrößerten Darstellungen der potentiellen Standortbereiche in der Begründung / Umweltbericht würde die erneute Darstellung einzelner oder sämtlicher Tabu- und Prüfkriterien zu einer unübersichtlichen Überlagerung führen.

Die Besonders geschützten Biotope sind jedoch im Kartenteil der Tabu- und Prüfkriterien, der Anhang zur Begründung ist, hier in der **Karte 3 Tabubereich Naturschutz, Gewässerschutz**, dargestellt. Der Umgang mit Besonders geschützten Biotopen ist außerdem in der Begründung nachzulesen.

Kenntnisnahme

**(H/A) Aussagen zum Ausbau von Zufahrtswegen und –straßen fehlen**

Es fehlen Aussagen zu naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen durch eventuell erforderlichen Ausbau der Zufahrtswegen und -straßen.

In den Gebietssteckbriefen sind Hinweise auf die Zufahrtmöglichkeiten zu den fünf potentiellen Standortbereichen und zu den Suchräumen aufgeführt. Die zu erwartenden potentiellen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen werden im FNP-Verfahren für verbleibende WEA-Standorte noch ergänzt. Detaillierte Bewertungen können jedoch erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung vorgenommen werden.

Kenntnisnahme  
- siehe nebenstehende Stellungnahme.

**(H/A) Im Umweltbericht fehlen artenschutzrechtliche Beurteilungen**

Es fehlt ein Umweltbericht, der die Betroffenheit der Anhang IV-Arten, Vermeidungsmaßnahmen, die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG erläutert.

Zur Betroffenheit der Anhang IV-Arten wurden erste Ergebnisse auf Grundlage der landkreisweiten Erhebung windkraftempfindlicher Vogelarten (FELIX ZINKE) in die Begründung aufgenommen (vgl. Ziffer 2.4.4.1 *Windkraftempfindliche Vogelarten*). Hieraus wurde bereits Ausschlussbereiche abgeleitet.

Um die von der Naturschutzbehörde geforderten Beurteilungen tiefgreifend vornehmen zu können, sind zunächst die Ergebnisse der beauftragten artenschutzrechtlichen Beurteilungen abzuwarten. Diese liegen voraussichtlich Ende August 2013 vor. In der Begründung wurde auf diesen Umstand bereits hingewiesen (vgl. Ziffer 2.4.4.1 *Windkraftempfindliche Vogelarten* und Ziffer 2.4.4.2 *Fledermäuse*). Insofern wird der Hinweis auf einen Mangel des Umweltberichtes zurück gewiesen.

Kenntnisnahme  
- siehe nebenstehende Stellungnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Summationswirkungen auf lokale Populationen im Naturraum Südwestalb darstellen**

**Summationswirkungen** sind auch im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung und nicht nur bei Betroffenheit von NATURA 2000 abzuarbeiten. Als Bezugsraum für die **lokale Population** im Sinne des Artenschutzes empfiehlt sich bei Rot- und Schwarzmilan aufgrund ihrer Reichweite der Naturraum Südwestalb. Allein im Kreis Tuttlingen bestehen zahlreiche Planungen, die hier ggf. relevant sind. Die Auswirkungen auf die lokale Population der windkraftsensiblen Arten sind in diesem Sinne darzustellen.

Der geforderte Detaillierungsgrad ist im Rahmen der Vorbereitenden Bauleitplanung unangemessen. Soweit von Seiten der beauftragten artenschutzrechtlichen Gutachten Aussagen auf Summationswirkungen für lokale Populationen im Naturraum gemacht werden, fließen diese in die weitere Planung ein.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Naturschutzbehörde steht es frei, im Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen zu fordern.

**(H/A) Darstellungen der Karten sind mangelhaft**

Die **Darstellungen der Karten** sind äußerst mangelhaft. Es fehlen beispielsweise eine Legende (grüne Linien? Rot punktierte Linien?), Schutzgebietsgrenzen (FFH, SPA), § 30 - Biotope, eine Übersichtskarte zur Orientierung.

Die Aussagen der Naturschutzbehörde beziehen sich offenbar auf die in der Begründung in den Steckbriefen integrierten Luftbilddarstellungen der potentiellen Standortbereiche und Suchräume. Die Linien dort sind u. E. weitgehend selbsterklärend. Sie werden jedoch zu Offenlage des FNP allgemein verständlich beschriftet.

Kenntnisnahme  
- siehe nebenstehende Stellungnahme.

Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium als Anlage 2 einen umfassenden Kartenteil erhalten, der alle vom RP angesprochenen Informationen wieder gibt.

**(H/A) Windkraftsensible Vogelarten sind nicht in Karten dargestellt**

Die im Text aufgeführten Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten sind nicht in den Karten dargestellt. Die Lage eventueller Reviere zur geplanten Konzentrationszone kann daher nicht beurteilt werden.

vgl. Anlage 2 Kartenteil – hier die *Karte 7b Prüfkriterium windkraftempfindliche Vogelarten*.

Kenntnisnahme  
- siehe nebenstehende Stellungnahme.

Nach Vorliegen der aktuellen artenschutzrechtlichen Gutachten Ende August diesen Jahres, werden, soweit die potentiellen Standorte überhaupt weiter verfolgt werden, Lebensräume windkraftempfindlicher Vogelarten im Umfeld der potentiellen Standorte dargestellt.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p><b>Fortsetzung - RP FR – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel</b></p>		
<p><b>(H/A) Windkraftsensible Vogelarten – Daten aus Nachbargemeinden berücksichtigen</b></p> <p>Die Informationen der Gebietssteckbriefe dürfen nicht an <b>politischen Grenzen</b> enden. Es ist zu erläutern und möglichst auch kartographisch darzustellen, ob für die an die Windnutzungsgebiete angrenzenden Bereiche Daten z.B. zu windkraftsensiblen Vogelarten vorhanden/ eingeflossen sind oder nicht; ggf. ist dies nachzuarbeiten.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Beurteilungen sind auch in der benachbarten VG Trossingen beauftragt. Auch diese liegen erst Ende August 2013 vor. Sie fließen selbstverständlich in die Beurteilungen der potentiellen WEA-Standorte „Staufelberg / Al“, „Lomberg“ und „Sommerweg“ ein. Der potentielle WEA-Standort „Wenzenhardt“ liegt inmitten der VG Spaichingen.</p> <p>Beim potentiellen WEA-Standort „Zundelberg / Ha“, wie im übrigen auch bei allen anderen potentiellen Standorten, gehen die Biologen bei ihren artenschutzrechtlichen Untersuchungen über den abgegrenzten Standortbereich hinaus, berücksichtigen sachgerecht das weitere Umfeld und machen auch vor Verwaltungsgrenzen nicht halt. Die Nachbargemeinden Seitingen-Oberflacht und Rietheim-Weilheim haben im übrigen den gleichen Ornithologen wie die VG Spaichingen beauftragt.</p>	<p>Kenntnisnahme - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p><b>(H/A) Artenschutzrechtliche Beurteilungen im FNP-Verfahren</b></p> <p>Gemäß Kap. 4.2.5 ff WEE ist eine Prüfung der <b>artenschutzrechtlichen Bestimmungen</b> nach § 44 BNatSchG durchzuführen. Diese ist so auszuarbeiten, dass eine abschließende Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen am jeweiligen Standort möglich ist. Das bedeutet, dass bereits im FNP-Verfahren vorausschauend zu prüfen ist, ob dem Vorhaben im folgenden Zulassungsverfahren unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen könnten oder diese ggf. im Wege einer Ausnahme überwunden werden können.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p><b>(H/A) Artenschutzrechtliche Beurteilungen der Fledermäuse</b></p> <p>Eine Untersuchung zu Fledermäusen ist für 2013 beauftragt, die Ergebnisse sind vorzulegen.</p> <p>Im weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass in die Prüfflächen auch die potentiellen <b>Zuwegungen und Leitungstrassen</b> einzubeziehen sind, und auch die Auswirkungen auf außerhalb der Planungsfläche vorkommende Arten/Lebensstätten zu berücksichtigen sind, sofern deren „Prüfradius“ in die geplante Konzentrationszone hineinragt.</p>	<p>Selbstverständlich werden die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen dem RP vorgelegt.</p> <p>Die prüfungsrelevanten inhaltlichen und räumlichen Details wurden von anerkannten Biologen und Fledermausspezialisten vorgeschlagen und vor Ort fachgerecht umgesetzt. Dazu gehören Zuwegungen und Leitungstrassen sowie die Einbeziehung benachbarter Lebensräume.</p> <p>Bei langen Zufahrten, deren genauer Verlauf heute noch nicht absehbar ist, können detaillierte Bewertungen jedoch erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung vorgenommen werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Aussagen zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen**

Auch sollten Aussagen zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei der **Standorterschließung** gemacht werden.

Bei der Anregung der Naturschutzbehörde ist der Detaillierungsgrad zwischen der Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung, wenn die Standortkoordinaten einer WEA und deren Art und Größe genau spezifiziert sind, zu unterscheiden.

Den Anregungen wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Soweit möglich, werden Aussagen in der Begründung / Umweltbericht ergänzt.

**(H) „Hübschhölzle, Staufelberg / AI“**

Aufgrund der mangelhaften kartographischen Darstellung kann der Grad der Beeinträchtigung nicht beurteilt werden. Der kryptische Textteil „ca. 100% Überschneidung“ legt den Verdacht nahe, dass sich die Konzentrationszone voll in einem Rotmilanrevier befindet und demnach gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Fülle an Tabu- und Prüfkriterien ist das schlüssige-gesamträumliche Konzept zur Ausweisung von Standorten für WEA auf einem Kartenteil von 12 Karten sowie der Begründung mit den Gebietssteckbriefe des jeweils zu beurteilenden WEA-Suchräume und der fünf verbliebenen WEA-Standort dargelegt worden.

Kenntnisnahme

Eine Beurteilung ist erst nach Vorliegen der beauftragten Untersuchungen möglich.

Bei den Steckbriefen handelt es sich keinesfalls um einen „*kryptischen Textteil*“, sondern um die Weitergabe von Informationen in tabellarischer Form. Positiv äußert sich dazu die Abt. 2 – Raumordnung. Die vom beauftragten Ornithologen in dieser Form übermittelten Sachdaten und Formulierungen sind aus Sicht der VG Spaichingen klar verständlich, zumal in der *Karte 7b Prüfkriterium Windkraftempfindliche Vogelarten* und beigefügter Legende bildlich übertragen. Darüber hinaus sind die Belange in den Steckbriefen jeweils in einem abschließenden Langtext noch mal im Zusammenhang erklärt.

Zu übrigen Hinweisen und Anregungen siehe weiter vorne.

**(H) „Lomberg, Bildstöcke“**

Hier gilt das unter 3.1 Gesagte.

siehe oben

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) „Sommerweg“**

Auch hier gilt das unter 3.1 Gesagte.

siehe oben

Kenntnisnahme

**(H) „Zundelberg / Ha“**

Die Lage zum westlich „unmittelbar angrenzenden“ FFH-Gebiet ist nicht verortbar, es fehlt eine Darstellung des Schutzgebiets in der Karte. Die Ausführungen zu den windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan und Uhu legen nahe, dass es sich artenschutzrechtlich um ein hochproblematisches Gebiet handelt. Die Rotmilandichte ist am „Zundelberg“ aufgrund der guten Waldstrukturen und der hervorragend ausgeprägten Nahrungshabitate in seinem Umfeld bekanntermaßen überdurchschnittlich hoch.

Eine Beurteilung ist auch hier erst nach Vorliegen der beauftragten Untersuchungen möglich. Das Gebiet befindet sich an politischen Grenzen (VG Tuttlingen), es müssen daher auch Daten aus den angrenzenden Gemarkungen berücksichtigt werden.

siehe oben

Kenntnisnahme

**(H/A) „Wenzenhardt“ – Standort wird wegen der Natura 2000-Gebiete und aus artenschutzrechtlichen Gründen für ungeeignet erachtet**

Das geplante Gebiet liegt im FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“, innerhalb des SPA-Gebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ und nimmt voraussichtlich FFH-LRTen in Anspruch; Ausführungen dazu fehlen. Darüber hinaus befinden sich benachbart Ausgleichsflächen für den Eingriff durch die Photovoltaikanlagen für mehrere Vogelarten. Zusätzlich zum Schwarzmilan gibt es in der Umgebung Winterlebensräume des Raubwürgers.

Aufgrund der wirtschaftlich nur schlecht nutzbaren Windsituation gepaart mit hohen natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten halten wir diesen Standort für grundsätzlich ungeeignet.

**Vorschlag / Argumentation mit BM Pradel besprechen**

*Der potentielle Standort „Wenzenhardt“ wird aufgrund der von den Behörden / TÖB vorgebrachten naturschutzrechtlichen Bedenken aus dem weiteren Verfahren genommen.*

*Es sei darauf hingewiesen, dass der Naturschutzbeauftragte den Ausschluss der „gesamten Hochfläche Dürbheims, vom Hirnbühl bis zum NSG Grasmutter“, nicht nachvollziehen kann.*

*Die Anregung erledigt sich aufgrund nebenstehender Stellungnahme.*

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Beurteilung ist ohne Fachgutachten „Vögel“ und „Fledermäuse“ nur sehr eingeschränkt möglich**

Abschließend ist für die Planungen bzw. die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen folgendes festzuhalten:

Kenntnisnahme

Die Fachgutachten Vögel und Fledermäuse liegen noch nicht vor. Eine Beurteilung des Vorentwurfes ist daher nur sehr eingeschränkt möglich.

**(H) Beurteilung sind wegen erheblicher Lücken der Unterlagen nur sehr eingeschränkt möglich**

Die Unterlagen weisen erhebliche Lücken auf (vgl. oben), so dass auch vor diesem Hintergrund nur eine eingeschränkte Beurteilung möglich ist.

Siehe bereits zu den Einzelthemen gemachte Ausführungen.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**RP FR – Ref. 26 – Denkmalpflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Fachstellungnahme des Ref. 26 – Denkmalpflege – vom 24.05.2013 – allgemeine Erläuterungen über Kulturdenkmale und Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung**

Kenntnisnahme

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (§ 2 DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kulturdenkmaleigenschaft kann dabei z. B. baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen (in den Höhenlagen z. B. Befestigungsanlagen oder Relikte von Bergbau).

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§§ 12 bzw. 28 DSchG) genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung ins Denkmalsbuch. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmals, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt (vgl. Windenergieerlass, 5.6.4.5 Denkmalschutz).

Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das geschützte Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmale, insbes. eine beeinträchtigende Konkurrenzwirkung in den Sichtachsen, zu prüfen und Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen.

**(A) Auswirkungen von WEA auf Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung prüfen und möglichst auszuschließen**

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das geschützte Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmale, insbes. eine beeinträchtigende Konkurrenzwirkung in den Sichtachsen, zu prüfen und Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortschreibung - RP FR – Ref. 26 – Denkmalpflege - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H/A) Standortbereich „Zundelberg / Ha“ – Sicht von Westen und Südwesten ist für die Landmarke „Hohenkarpfen“ problematisch; Auswirkungen näher untersuchen**

Der Hohenkarpfen auf Gemarkung Hausen o. V. mit den Resten der ehem. Höhenburg (Mitte 11. Jh.; Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung) und dem ehem. Meierhof der Burg (Kulturdenkmal) bildet eine weithin sichtbare historische Landmarke. In der Karte 7d ist der Hohenkarpfen entsprechend als Landmarke dargestellt, im Gebietssteckbrief zum Standortbereich bzw. Suchraum „Zundelberg / Ha“ wird darauf hingewiesen (Begründung, S. 110, 111).

Voraussichtlich würden Windkraftanlagen auf dem östlich gelegenen Höhenzug durch ihre Konkurrenzwirkung das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen. In Hinblick auf den Suchraum „Zundelberg / Ha“ erscheint uns insbes. die Sicht von Westen bzw. Südwesten als problematisch (s. Anl.). Die Auswirkungen sind näher zu untersuchen, um das Ausmaß potentieller Beeinträchtigungen nachvollziehbar beurteilen zu können.

**(H/A) Alle Bodeneingriffe in Zusammenhang mit der Errichtung von WEA mit der Archäologischen Denkmalpflege abstimmen**

Von Seiten der archäologischen Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass archäologische Kulturdenkmale nur zum Teil bekannt bzw. erfasst sind. Da in den untersuchten Flächen bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen. Dies gilt auch für erforderliche Bodeneingriffe für Leitungstrassen oder geotechnische Untersuchungen des Baugrunds (Baggerschürfe, Kleinrammkernbohrungen u. ä.). Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Sichtbarkeitsanalysen in Form von Geländeschnitten wurden auch zum Standort „Zundelberg / Ha“ erstellt. Zudem hat der Regionalverband SBH Visualisierungen erstellen lassen.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Die Anregung betrifft ein Genehmigungsverfahren für WEA. Die Mitgliedsgemeinden werden um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**RP FR – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(A) Neben bestehenden Bundes- und Landstraße auch geplante Umgehung Spaichingen / Balgheim berücksichtigen.**

Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist neben den bestehenden Straßen unserer Baulast auch die geplante Umgehung der Gemeinden Spaichingen und Balgheim zu berücksichtigen.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**(A) Bei Planänderungen um weitere Beteiligung gebeten.**

Der Anregung wird entsprochen.

**(H) Hinweis auf die Abstandsregelungen zu klassifizierten Straßen**

Sollten Straßen unserer Baulast betroffen sein, weisen wir schon jetzt auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Abstandsregelung von klassifizierten Straßen hin. Der Abstand von Hochbauten aller Art zu Bundes- und Landesstraßen von 40m ist einzuhalten, bei Autobahnen 100m. Dies gilt einschließlich Rotorblätter.

Kenntnisnahme

**(H/A) Beteiligung im Genehmigungsverfahren**

Bei einer geplanten Bebauung eines an eine Bundesfern- oder Landesstraße angrenzenden Grundstückes sind wir zu beteiligen, ebenfalls bei Bebauungsplanverfahren. Wir bitten ebenfalls um Beteiligung, wenn Zu- und Abfahrten zu Landes- oder Bundesstraßen nötig werden. Bisher sind diese nicht ersichtlich. Sollten sich hierin weitere Planungen ergeben, ist eine separate Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**RP FR – Ref. 62 – Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Fachstellungnahme des Ref. 62 vom 04.06.2013 – allgemeine Hinweise**

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Gemeinden, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte.

Kenntnisnahme

Im Windenergieerlass (Ziffer 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht), ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind:

**(H) Zustimmung der Luftfahrtbehörde für Bauhöhen von WEA über 100 m erforderlich**

Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.

Kenntnisnahme

**(H) Zu Flugplätzen ist mit WEA ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde einzuhalten**

Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt.

Kenntnisnahme

In den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Pkt. 5.5) ist dazu ausgeführt:

Gefährdung

*Von einer Gefährdung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Hindernisse innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde (NiL II 37/00) errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen Hindernisse einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.*

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 62 – Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Hinweise zu Ziffer 5.6.4.11 Windenergieerlass (Luftverkehrsrecht – Zivile Flugplätze und Einrichtungen)**

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten:

Kenntnisnahme

c.) Beschränkungen durch Bauschutzbereiche

Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.

**(H) Hinweise Ziffer 5.6.4.12 Windenergieerlass (Militärische Belange)**

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.

Kenntnisnahme

Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:

- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung
- Radaranlagen zur Luftverteidigung
- Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken

Die Störungswirkung von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Baden-Württemberg die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungs-technische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalplanung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Kenntnisnahme Abs. 5 BImSchG erfolgen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 62 – Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(A) Deutschen Hängegleiterverband e.V. am Verfahren beteiligen**

Da sich im Planungsgebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegel befinden, bitten wir, den **Deutschen Hängegleiterverband e. V.**, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee als für die Erteilung derartiger Erlaubnisse zuständige Stelle am Verfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird entsprochen.

**(H) Standortbereich „Zundelberg / Ha“ – Einschränkungen durch SSR Radaranlage Gosheim sind zu erwarten**

Das Gebiet befindet sich im Anlagenschutzbereich der militärischen SSR Radaranlage Gosheim. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten.

Kenntnisnahme

**(H) Standortbereich „Wenzenhardt“ – Belange des Segelfluggeländes „Klippeneck“ werden nicht berührt**

Der Abstand des Gebietes zur ausgewiesenen Platzrunde des Segelfluggeländes Klippeneck beträgt etwa 2,6 km. Dortige Belange der Flugsicherheit werden durch Planungen von WEA nicht berührt.

Kenntnisnahme

**(H) Standortbereich „Wenzenhardt“ – Einschränkungen durch SSR Radaranlage Gosheim sind zu erwarten**

Das Gebiet befindet sich im Anlagenschutzbereich der militärischen SSR Radaranlage Gosheim. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten.

Kenntnisnahme

**(H) Standortbereich „Staufelberg / AI“ – Belange des Modellfluggeländes Aldingen werden nicht berührt**

Etwa 2,3 km nordwestlich befindet sich das Modellfluggelände Aldingen. Dessen Belange werden durch die Planung von WEA nicht berührt.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Fortsetzung - RP FR – Ref. 62 – Polizeirecht und Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel**

**(H) Standortbereich „Staufelberg / AI“ – Einschränkungen durch SSR Radaranlage Gosheim sind zu erwarten**

Kenntnisnahme

Das Gebiet befindet sich im Anlagenschutzbereich der militärischen SSR Radaranlage Gosheim. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten.

**(H) Standortbereich „Lomberg“ und „Sommerweg“ – Einschränkungen durch SSR Radaranlage Gosheim sind zu erwarten**

Kenntnisnahme

Die Gebiete befinden sich im Anlagenschutzbereich der militärischen SSR Radaranlage Gosheim. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten.

**(H) Alle Standortbereiche: Qualifizierte Stellungnahme erst zu genau definierter WEA möglich**

Kenntnisnahme

Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um unsere qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, sind wir verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), die zuständige Wehrbereichsverwaltung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft.

**(H) Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.**

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**RP FR – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel /**

**(H) Fachstellungnahme der Abt. 9 – LGRB – vom 27.05.2013**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Kenntnisnahme

**(H) Keine Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Kenntnisnahme

**(H) Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können**

Kenntnisnahme

**(H) Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft.**

Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.

Kenntnisnahme

**(H) Hinweise zum Grundwasserschutz**

Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Kenntnisnahme

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschlussvorschlag
<p><b>Fortsetzung - RP FR – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Schreiben v. 03.07.2013 Hans-Ulrich Trostel /</b></p>		
<p><b>(H) Hinweise zur Ingenieurgeologie</b></p> <p>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können und dass</li> <li>■ in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.</li> </ul> <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>(H) Hinweise zur Rohstoffgeologie</b></p> <p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN</a>) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>(H) Bergbehördliche Belange werden nicht berührt.</b></p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>(H) Hinweise zum Geotopschutz</b></p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>(H) Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen</a> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen- Schreiben v. 30.07.2013 Edith Bayer**

**(H) VG Trossingen hat benachbart zu den Potentiellen Standortbereichen „Lomberg“, „Sommerweg“ und Lauberhardt / AI“ drei eigene potentielle Standorte für WEA im FNP-Verfahren**

Kenntnisnahme

Die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zum **Flächennutzungsplan 2020 - 5. Fortschreibung – Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“**.

Im Gebiet „Lomberg, Lauberhardt“, das sich im Grenzbereich der Markungen von Aldingen, Spaichingen, Gunningen, Trossingen-Schura und Trossingen befindet, hat die VG Trossingen im Vorentwurf des FNP 2020 2. Fortschreibung – Teilbereich Windenergieanlagen selbst drei potentielle Standortbereiche für Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich um die Standortbereiche „Omer“ auf Gemarkung Trossingen, „Lauberhardt“ auf Gemarkung Trossingen und „Streifenloch“ auf der Gemarkung Gunningen.

**(H/A) Trossinger und Gunningen WEA-Standorte erweisen sich als artenschutzrechtlich problematisch; vermutlich wird auf eine Weiterführung der Standortbereiche für WEA „Omer“, „Lauberhardt“ und „Streifenloch“ im FNP verzichtet.**

Kenntnisnahme

Der vom Planungsbüro Große Scharmann in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der VG Trossingen am 17.06.2013 vorgetragenen Zwischenberichte der beauftragten Biologen ergeben hinsichtlich der Greifvögel ein artenschutzrechtlich sehr problematisches Gesamtgebiet. Es handelt sich offenbar „um einen Konzentrationsraum für brütende und nicht brütende windkraftempfindliche Greife“. Bereits zum gegenwärtigen Stand ist abzusehen, dass eine Weiterverfolgung der potentiellen WEA-Standorte in diesem Gesamtgebiet der VG Spaichingen und VG Trossingen die Beantragung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich machen würde, deren Erfolgsaussichten wohl eher gering einzuschätzen sind. Sobald der VG Trossingen die artenschutzrechtlichen Abschlussberichte vorliegen, wird sich der Gemeinsame Ausschuss noch mal mit den Standorten befassen und aller Voraussicht nach auf die Darstellung der oben genannten Standortbereiche verzichten.

**(H/A) Nach Aussagen des Biologen der VG Trossingen sind die WEA-Standortbereiche „Lauberhardt“, „Lomberg“ und „Sommerweg“ im Gebiet der VG Spaichingen ebenfalls artenschutzrechtlich problematisch einzustufen.**

Kenntnisnahme

Für die Standortbereiche „Staufelberg / AI“ auf Markung Aldingen und „Lomberg“ und „Sommerweg“ auf Gemarkung Spaichingen liegen nach Aussagen unseres beauftragten Biologen vergleichbar große artenschutzrechtliche Bedenken vor.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen- Schreiben v. 30.07.2013 Edith Bayer**

**(H/A) WEA-Standorte in Spaichingen und Aldingen werden nach dem voraussichtlichen Entfallen der WEA-Standorte in Trossingen und Gunningen landschaftlich als problematisch angesehen.**

Kenntnisnahme

Nach dem voraussichtlichen Wegfall der Standortbereiche „Omer“, „Lauberhardt“ und „Streifenloch“ sieht die VG Trossingen auch aus Gründen des Landschaftsbildes Windkraftanlagen in diesem Bereich als problematisch an. .

**(H/A) Gegen die Standortbereiche „Zundelberg / Ha“ auf Gemarkung Hausen ob Verena und „Wenzenhardt“ auf Gemarkung Dürbheim bestehen keine Einwendungen.**

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung „Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen“  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlussvorschlag

**Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe - Schreiben v. 21.05.2013 Joachim Gelewski**

**(H/A) Standortbereich „Zundelberg / Ha“ – im Nahbereich befinden sich Wasserleitung und Hochbehälter**

Im Nahbereich des potentiellen Standortbereichs „Zundelberg“, Gemeinde Hausen o.V., befindet sich eine Wasserversorgungsleitung bzw. ein Hochbehälter des Zweckverbandes, siehe auch beiliegender Plan.

**(A) Berücksichtigung der Leitungen**

Bitte berücksichtigen Sie auch in der weiteren Planung die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.

Die Anregung betrifft nachgelagerte Verfahren. Die VG Spaichingen bittet die Mitgliedsgemeinden um Beachtung.

Kenntnisnahme